# Die
# Zweite Person im Reichsschuldbuch

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Alfred Simon**
Referendar a. D.
in Nordhausen

Berichterstatter:
Prof. Dr. Rudolf Schmidt, Halle (Saale)

Jena 1935

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn, G. m. b. H., Jena

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Stoffeinteilung

Seite

## Erster Abschnitt: Einleitung

Die Entwicklung des Schuldbuchs . . . . . 5
1. Kapitel: Das Schuldbuch als Einrichtung . . . . . 5
2. Kapitel: Die Legitimationsschwierigkeiten beim Tode eines Schuldbuchgläubigers . . . . . 7
a) Möglichkeit, mit Hilfe des BGB. die Legitimationsschwierigkeiten zu vermeiden . . . . . 8
b) Die im Ausland gefundenen Wege . . . . . 8
c) Die Zweite Person des Reichsschuldbuchs . . . . . 10

## Zweiter Abschnitt: Hauptteil

Die Entstehung der Zweiten Person, ihre Funktionen und ihr Wesen . . . 13
1. Kapitel: Die Referentenentwürfe . . . . . 13
2. Kapitel: Die Praxis der Reichsschuldenverwaltung . . . . . 15
a) Die hauptsächlichsten Eigenschaften der Zweiten Person . . . . . 15
b) Die der Zweiten Person übergeordneten Personen . . . . . 17
c) Rechtstatsachen um die Zweite Person . . . . . 17
d) Die Befugnisse der Zweiten Person . . . . . 22
3. Kapitel: Die Zweite Person des Reichsschuldbuchs und der Testamentsvollstrecker . . . . . 23
a) Die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers . . . . . 23
b) Unterschiede zwischen Zweiter Person und Testamentsvollstrecker . . . . 25
c) Die Berührungspunkte . . . . . 31
d) Zusammenfassung . . . . . 32
4. Kapitel: Die Zweite Person des Reichsschuldbuchs und der bürgerlich-rechtliche Bevollmächtigte . . . . . 33
a) Die Zulässigkeit des mandatum post mortem . . . . . 34
1. Die vor dem Tode des Machtgebers wirksame verbundene Vollmacht 34
2. Die vom Tode des Machtgebers an wirksame verbundene Vollmacht 34
3. Die vor dem Tode des Machtgebers wirksame isolierte Vollmacht . . 35
4. Die vom Tode des Machtgebers an wirksame isolierte Vollmacht . . 38
b) Die Vollmachtsvorschriften des BGB. und ihre Anwendbarkeit auf die Zweite Person des Reichsschuldbuchs . . . . . 38
1. § 167 BGB. . . . . 38
2. Ist die Benennung der Zweiten Person ein Rechtsgeschäft? . . . . . 39
3. Abweichung vom Vollmachtsrecht des BGB. . . . . 42
4. Die Berührungspunkte . . . . . 47
c) Vorläufiges Ergebnis . . . . . 49

Seite

5. Kapitel: Die Beziehungen der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs zu anderen Rechtseinrichtungen . . . . . 50
a) des geltenden bürgerlichen Rechts . . . . . 50
b) des römischen und des alten deutschen Rechts . . . . . 53
c) Nachtrag . . . . . 54
1. Verfügungsberechtigte Person . . . . . 55
2. Das mandatum post mortem im Bankverkehr . . . . . 57

## Dritter Abschnitt: Schlußteil

Die Ergebnisse der Untersuchung . . . . . 59
1. Kapitel: Die Einordnung der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs in das System des bürgerlichen Rechts . . . . . 59
2. Kapitel: Der Ausbau der Zweiten Person . . . . . 61

# Erster Abschnitt. Einleitung.

## Die Entwicklung des Schuldbuches.

### Kapitel 1. Das Schuldbuch als Einrichtung.

Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie das Reich, ein Staat, eine Provinz oder eine Stadtgemeinde hat die Möglichkeit, über die von ihr aufgenommenen Schulden Urkunden auszugeben, aus denen sich die Art der Schuld, ihre Verzinsung, Rückzahlung usw. ergeben. Sie ist aber auch in der Lage, an Stelle der Ausgabe solcher Wertpapiere ihre Schulden in besondere Bücher aufzunehmen, aus denen dann das gleiche hervorgeht, ohne daß der einzelne Anleihegläubiger eine über seine Forderung gegen die Körperschaft ausgestellte Urkunde in die Hand bekommt, da Urkunden im Falle des Vorhandenseins solcher Bücher normalerweise nicht ausgefertigt werden.

Diese Bücher nennt man Schuldbücher und sie dienen der Aufnahme der langfristigen Anleihen aller der Staaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die sich — unter oder ohne Verzicht auf Ausgabe von Schuldverschreibungen — ein Schuldbuch gegeben haben [1]).

Das erste Land, das von der Einrichtung eines Staatsschuldbuches Gebrauch gemacht hat, ist England gewesen. In Frankreich wurde das Staatsschuldbuch, das sog. „Grand livre de la dette" im Jahre 1793 eingerichtet. Es verdankt seine Entstehung dem Bedürfnisse der damaligen Machthaber, die republikanische Staatsform volkstümlich zu machen. Die sehr mannigfachen Schulden der gestürzten Monarchie wurden nämlich durch ihre Eintragung in das Schuldbuch vereinheitlicht, und die Gläubiger des Staates erhielten außerdem Schuldverschreibungen in die Hände, die die Unterschrift der Republik und der republikanischen Regierung aufwiesen [2]).

In Deutschland war es, nachdem England und Frankreich noch einige andere europäische Staaten mit der Einrichtung des Staatsschuldbuches gefolgt waren [3]), zuerst Preußen, das sich ein Staats-

1) Vgl. Gaston Jèze, Die Technik des öffentlichen Kredits im Handbuch der Finanzwissenschaft, herausgegeben von Gerloff-Meisel, 1927, S. 602.

2) Jèze a. a. O., Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 1.

3) Spanien, Gesetze von 1851 bis 1895 und Königliche Dekrete von 1882 und 1926; Belgien: Règlement sur le service de la Dette Publique, 1875. Später kamen Norwegen mit dem Reglement von 1890, Italien mit dem Testo unico delle leggi e regolamento generale sul debito pubblico von 1911,

schuldbuchgesetz vom 20. Juli 1883 gab. Das Reich selbst folgte mit dem Gesetz vom 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321), das am 1. April 1892 in Kraft trat und seine Entstehung der von Jahr zu Jahr wachsenden Benutzung des Preußischen Staatsschuldbuches, aber auch anderen Erwägungen verdankt. So heißt es in der Begründung zum Reichsgesetz, daß die Eintragung ins Reichsschuldbuch nicht nur dem Gläubiger erhebliche wirtschaftliche Vorteile biete, da sie ihm ermögliche, sich gegen einen zufälligen Verlust des Forderungsrechts zu sichern und die Kosten einer Verwaltung der Wertpapiere zu ersparen, sondern sie liege auch im Interesse des Reiches, „nach dessen Schuldtiteln sie einen erhöhten Begehr hervorzurufen geeignet sei“ [4]).

Von den deutschen Einzelstaaten folgten Hessen und Lübeck im Jahre 1909, Bremen, Hamburg, Baden und Württemberg im Jahre 1911, Bayern im Jahre 1912, Herzogtum Gotha und Oldenburg im Jahre 1913 und Sachsen im Jahre 1927. Bedeutung kommt diesen Schuldbüchern der deutschen Einzelstaaten aber nicht zu.

Auch einige Provinzen und Kreise der deutschen Einzelstaaten haben Schuldbuchordnungen erhalten, so die Provinz Westfalen im Jahre 1920, die Provinz Brandenburg im Jahre 1912, der Provinzialverband Ostpreußen im Jahre 1909 sowie die Kreise Westpriegnitz (im Jahre 1920), Grimma (gleichfalls im Jahre 1920), Reichenbach, Neumarkt i. Schl., Militsch-Trachenberg, Ohlau (sämtlich im Jahre 1922), Steinau-Oder (im Jahre 1923).

Schließlich sind noch die Schuldbuchordnungen folgender Städte zu erwähnen:

aus dem Jahre 1904: Kassel und Köln;
1907: Essen-Ruhr;
1909: (jetzt 1914): München;
1910: Mülheim-Ruhr;
1912: Bielefeld, Greifswald, M.-Gladbach, Bochum;
1913: Trier, Koblenz, Düsseldorf;
1914: Berlin;
1919: Brandenburg;
1921: Merseburg;
1922: Pößneck;
1923: Coburg;
1925: Görlitz;
1930: Frankfurt (Main).

---

Bulgarien mit dem Gesetz von 1912, Holland mit dem Gesetz von 1913, sowie Schweden mit den Vorschriften für das schwedische Staatsschuldbuch von 1918 und Dänemark mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums Nr. 1 von 1925.

4) Schultzenstein a. a. O.

## Kapitel 2. Die Legitimationsschwierigkeiten beim Tode eines Schuldbuchgläubigers.

Grundsätzlich sind die Reichsanleihen Schuldverschreibungen, nicht Buchschulden [5]). Aber ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch als grundsätzliche Erscheinung die Briefhypothek ansieht [6]), die Praxis aber als Regelerscheinung die briefloſe Buchhypothek herausgebildet hat, hat die durch die Schuldverschreibung nicht verkörperte Reichsanleihe eine ungleich größere Bedeutung als die Reichsschuld, über die ein Wertpapier, mag dieses auf den Namen oder den Inhaber gestellt sein, ausgefertigt ist. Dieser Umstand hat gerade für den Tod eines Reichsgläubigers große praktische Bedeutung. Wäre nämlich in der Hand des Gläubigers eine Inhaberschuldverschreibung, so würde der Versuch der Verwertung des Papieres in der Hand des oder der Erben keine Schwierigkeiten bieten. Schwieriger ist die Verwertung, wenn das Papier auf den Namen des Gläubigers gestellt ist, weil hier der Nachweis der Verfügungsbefugnis dem Erwerber erbracht werden muß, der verschieden hohe Anforderungen bezüglich dieses Nachweises stellen kann.

Besonders schwierig, zeitraubend und kostspielig ist der Nachweis der Verfügungsbefugnis des oder der Erben aber dann, wenn diese im Wege der Erbfolge Gläubiger einer Buchschuld des Reiches geworden sind. In diesem Fall muß nämlich der Hauptverwaltung der Reichsschulden in Berlin gegenüber durch einen Erbschein [7]) das Erbrecht der Erben nachgewiesen werden, dessen Beschaffung äußerst zeitraubend, kostspielig und gelegentlich auch sehr umständlich ist [8]).

Des ferneren müßten, was bei einer Mehrheit von Erben häufig nur sehr schwer zu erzielen ist, zur Verfügung über das Konto des Verstorbenen bei der Reichsschuldenverwaltung und zur Auflösung dieses Kontos einheitliche Willenserklärungen aller Erben vorliegen. Auch dieses erfordert Zeit und Mühe, von allem sonstigen abgesehen [9]).

5) Vgl. Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 21.

6) Vgl. § 1116 Abs. 1 BGB.

7) Vgl. §§ 2353 ff. BGB. Wegen einer Erleichterung für den Verkehr mit der Reichsschuldenverwaltung siehe S. 17 Note 16, S. 32 Note 72.

8) Nach § 12 Abs. 1 des Preuß. Staatsschuldbuchges. von 1883 mußten sich testamentarische oder im Wege des Erbvertrages berufene Erben durch eine vom Nachlaßgericht — oder, falls der Erblasser z. Z. des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte — unter Umständen auch vom Konsul des Reiches auszustellende Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, ausweisen. Vgl. auch die Anlage zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Preuß. Herrenhauses in der Session 1910 S. 34.

9) Vgl. Anders Roswall, Bericht S. 18.

a) Es hat auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht an einem Versuche gefehlt, diese Schwierigkeiten zu vermeiden. So hat die Hauptverwaltung der Reichsschulden seit je für zulässig gehalten, daß der Schuldbuchgläubiger einem Dritten in Verbindung mit einem nach seinem Tode wirksamen Auftrag eine Vollmacht [10]) zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte gegenüber der Reichsschuldenverwaltung erteilte [11]). Diese Einrichtung, deren rechtliche Zulässigkeit nicht unbestritten ist [12]), hat sich nie großer Bedeutung erfreut. Sie ist nie volkstümlich geworden. Das mag daran liegen, daß das Formular der verschiedenen Reichs- und Staatsschuldbücher auf die Eintragung derartiger Vollmachten nicht eingerichtet war. Sicherlich war aber auch das gesamte Institut nicht geeignet, auch nur eine bescheidene Volkstümlichkeit zu erlangen, da es dazu eines dem Verständnis des Laien leichter erfaßbaren Weges bedurft hätte.

b) Im Auslande haben die Bemühungen, die mit dem Todesfall des Schuldbuchgläubigers auftretenden Schwierigkeiten zu vermeiden, zur Beschreitung anderer Wege geführt, soweit man dort überhaupt für erforderlich hielt, besondere Möglichkeiten zur leichteren Regulierung der Konten verstorbener Schuldbuchgläubiger zu eröffnen.

1. So enthalten die Gesetze Spaniens und Bulgariens über die vorliegende Frage überhaupt nichts. Aus § 15 des norwegischen Reglements, §§ 12 und 13 der schwedischen Vorschriften, Artikel 60 des belgischen Reglement sur le service de la Dette Publique und Artikel 25 ff. des italienischen Gesetzes von 1911 folgt gleichfalls, daß beim Tode des Schuldbuchgläubigers nur allgemeine Bestimmungen Anwendung finden und daß diese eine Erleichterung der Verfügung über Schuldbuchkonten Verstorbener nicht zulassen. Nach Artikel 14 des früher geltenden holländischen Staatsschuldbuchgesetzes wird ein sog. Verklaring van Erfrecht, d. i. ein von einem Notar ausgestellter Erbschein, verlangt [13]).

---

10) Vgl. §§ 168, 672 BGB.

11) G. von Schanz, Artikel „Das Staatsschuldbuch" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1926 Bd. VII.

12) Vgl. statt vieler: Karl Heldrich, Die Geltung der Vollmacht nach dem Tode des Vollmachtgebers, in Jherings Jahrbüchern Bd. 79 S. 315 ff.

13) Vgl. B. J. de Leeuw, De Grootboekwetgeving, 1914, S. 108. Nach dem jetzt geltenden Schuldbuchgesetz vom 7. April 1913 — Art. 15 ff. — besteht die Möglichkeit der Eintragung einer Vertrauensperson, die 30 Tage nach dem Tode des Schuldbuchgläubigers die Möglichkeit zu Verfügungen über das Konto erhält. Ein Jahr nach dem Tode des Gläubigers erlöschen ihre Befugnisse. Der holländischen Regelung hat das deutsche Reichsschuldbuchgesetz zum Vorbild gedient (vgl. Anders Roswall, Bericht S. 38). Von Fall zu Fall wird im Laufe der Arbeit auf die Berührungspunkte der Vertrauensperson des holländischen und der Zweiten Person des deutschen Schuldbuchgesetzes hingewiesen.

2. Dagegen hat England eine besondere erleichternde Bestimmung für nötig gehalten. Nach seinem Zivilrecht [14]) war der oben geschilderte, in Deutschland ohne Bedeutung gebliebene, auf dem BGB. fußende Weg nicht denkbar. Denn da nach englischem Recht jede Vollmacht mit dem Tode des Vollmachtgebers erlischt, eine Vertretung der Erben durch einen Bevollmächtigten des Erblassers überdies nach englischem Recht nicht möglich ist, so war der deutsche Weg von Beginn an verschlossen. Dafür hat England die Einrichtung getroffen [15]), daß ein und derselbe Schuldposten zugleich für mehrere Gläubiger im Großen Buche der Bank von England eingetragen werden kann. Das Konto steht dann den dort bezeichneten Personen als Gesamtgläubigern in der Weise zu, daß mit dem Tode eines von ihnen dessen Anteil auf den oder die übrigen Mitgläubiger ohne weiteres übergeht. Es findet also eine Art Anwachsung statt. In diesem Fall fällt somit der Anteil des Erblassers am eingetragenen Guthaben nicht in seinen Nachlaß, sondern dieser Anteil erfährt ein besonderes Schicksal. Der Familienvater, der seiner Ehefrau den ihm gehörigen Besitz an englischer Staatsschuld nach seinem Tode ohne weiteres zugänglich machen will, wird sie darum in England als Mitgläubigerin eintragen lassen. „Die als Mitgläubigerin eingetragene Ehefrau erwirbt in diesem Falle ein materielles, die sonstigen Rechtsnachfolger ausschließendes Anrecht an der eingetragenen Schuld“ [16]).

3. In Dänemark [17]) ist eine der englischen mit einigen Abweichungen ähnliche Einrichtung getroffen worden. Auch hier können mehrere Gläubiger in Gemeinschaft — i Forening — eingetragen werden, aber aus der Eintragung muß sich ergeben, wer nach dem Tode eines der mehreren Verfügungsberechtigten dessen Verfügungsbefugnis erwirbt. Diese Einrichtung unterscheidet sich von der englischen vor allem dadurch, daß in England ohne weiteres eine Anwachsung zugunsten sämtlicher übrigen auf dem Konto verzeichneten Personen eintritt, während in Dänemark nur bezüglich der Personen eine Anwachsung stattfindet, die als anwachsungsberechtigt aus den auf dem Konto verzeichneten Personen herausgehoben und in das Staatsschuldbuch eingetragen sind. Der dänischen und der englischen Regelung ist aber gemeinsam, daß die anwachsungsberechtigten Mitgläubiger — in England sind alle Mitgläubiger anwachsunsberech-

14) Vgl. Artur Curti, Englands Privat- und Handelsrecht Bd. 2 S. 48/49.

15) Vgl. den Referentenentwurf des Preuß. Finanzministeriums S. 20 ff., enthalten in den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden I Gen.-Nr. 268 Bd. II (nicht veröffentlicht).

16) Referentenentwurf a. a. O.

17) Vgl. Ziff. 1 der Bekanntmachung Nr. 1 des dänischen Finanzministeriums von 1925.

tigt — materielle Rechte am Anteil des Verstorbenen erwerben, und daß in diesen Anteil die sog. Singularsukzession stattfindet.

c) Für Deutschland verbot sich bisher die für England und Dänemark[18]) gefundene Lösung zur Behebung der beim Todesfall des Schuldbuchgläubigers entstehenden Schwierigkeiten schon wegen der besonderen Gestaltung des deutschen Erbrechts von selbst, in dem die Erbfolge als ein umfassender Eintritt eines oder mehrerer neuer Rechts- und Pflichtträger in die gesamte Rechtsstellung des Verstorbenen erscheint[19]). Eine Singularsukzession ist damit ausgeschlossen. In Preußen war überdies schon im Staatsschuldbuchgesetz vom 20. Juli 1883 die Eintragung kollektiv berechtigter Gläubiger ausgeschlossen worden, weil, wie die Begründung zu § 4 des Preuß. Gesetzes sagte, eine solche Eintragung zu Zweifeln und Differenzen Anlaß geben könne und bei Veränderungen die Legitimation des berechtigten Gläubigers sehr erschwere. Diese Bestimmung ist in das Reichsgesetz von 1891, aber auch in § 5 des jetzt geltenden Reichsschuldbuchgesetzes von 1910 übergegangen, nach dessen Ziff. 1 als Gläubiger nur eingetragen werden „einzelne physische Personen“[20]).

1. In Deutschland kamen also die englischen und dänischen Versuche, beim Tode des Schuldbuchgläubigers die auftretenden Schwierigkeiten zu vermeiden, nicht in Betracht. Dagegen lag es nahe, den oben beschriebenen Weg der Benennung eines Dritten seitens des Schuldbuchgläubigers in einer solchen Weise auszubauen, daß er für jedermann leicht beschreitbar, übersichtlich und zweckmäßig angelegt war. Auf diese Weise konnte man es vermeiden, mit dem Aufbau des deutschen Erbrechts in Widerspruch zu kommen und man brauchte weiter dem verfügungsberechtigten Dritten nur soviel Rechte an Hand zu geben, wie er zur Durchführung seiner Aufgabe, das Konto des Verstorbenen bei der Reichsschuldenverwaltung alsbald zu regulieren, unbedingt benötigte. Deshalb kam man dazu, zunächst in § 7 Reichsschuldbuchgesetz vom 6. Mai 1910 (RGBl. I S. 665), kurz darauf

18) Die dänische Regelung ist jüngeren Datums als die deutsche.

19) Vgl. Gustav Boehmer, Der Uebergang des Pflichtlebens des Erblassers auf den Erben, in Bd. 3 der Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben S. 216.

20) Nach Art. 11 der Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 7. Juni 1928 (RGBl. II S. 159) können auch mehrere natürliche Personen gemeinsam im Reichsschuldbuch eingetragen werden. Auch nach § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1912 zum Bayerischen Staatsschuldbuchgesetz konnten als Gläubiger zugelassen werden: „Personenmehrheiten, insbesondere Ehegatten, Miterben, Gesellschafter, sofern die sämtlichen Teilhaber der Forderung einer einzelnen Person Vollmacht zur Verfügung über die ganze Forderung erteilen.“ Mehr als 5 Personen sollten jedoch nach bayerischem Recht zur Eintragung auf ein gemeinsames Konto normalerweise nicht zugelassen sein.

auch in § 5a des Preuß. Staatsschuldbuchgesetzes vom 27. Mai 1910 (GesS. 55), zu dem die erheblicheren Vorarbeiten geleistet worden sind, deren Ergebnisse dann für das Reichsgesetz häufig nur übernommen wurden [21]), die Einrichtung der Zweiten Person zu schaffen. § 7 Reichsschuldbuchgesetz lautet wie folgt:

„Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 4) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.

Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 9 Abs. 1 unter 1—4 und 6—8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen."

Bei den in § 7 Abs. 2 Reichsschuldbuchgesetz genannten Personen, auf deren Antrag die Zweite Person jederzeit zu löschen ist, handelt es sich um

1. den eingetragenen Gläubiger,
2. dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
3. den Konkursverwalter,
4. denjenigen, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist,
5. den Testamentsvollstrecker,
6. den Nachlaßverwalter,
7. den überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft [22]).

2. Die Zweite Person hat Bedeutung für das gesamte Gebiet des Reichsschuldbuches.

I. Für das Gebiet des Preuß. Staatsschuldbuches hat die Zweite Person ihre Bedeutung mit diesem selbst verloren [23]).

Eine gesetzliche Regelung der Zweiten Person außerhalb des Reichs- und des Preuß. Staatsschuldbuches haben wir aber noch in den — praktisch jedoch größtenteils bedeutungslosen — Schuldbuchgesetzen der Staaten:

---

21) Siehe die Aeußerung des Staatssekretärs Wermuth in den Verhandlungen des Reichstages 12. Legislaturperiode II. Session Bd. 261 S. 2572.

22) Dem § 7 Abs. 1 Reichsschuldbuchgesetz ist Art. 17 des holländischen Gesetzes nachgebildet worden. § 7 Abs. 2 Reichsschuldbuchgesetz hat dem Art. 19 des holländischen Gesetzes zum Vorbild gedient. Eine Aenderung, die sachlich nicht erheblich ist, wurde lediglich mit Rücksicht auf das vom deutschen Recht abweichende holländische Güterrecht vorgenommen.

23) Ein Preußisches Staatsschuldbuch besteht nach dem Uebergang der Eisenbahnen auf das Reich und nach dem damit verbundenen Uebergang sämtlicher damaliger preußischen Staatsschulden auf das Reich z. Z. nicht, vgl. Ewald Moll, Stichwort: Die Zweite Person, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften.

Bremen (Gesetz von 1911 § 6), Hamburg (Gesetz von 1911 § 6), Baden (Gesetz von 1911 § 7), Württemberg (Gesetz von 1911 § 7), Bayern (Gesetz von 1912 Art. 11), Herzogtum Gotha (Gesetz von 1913 § 7), Oldenburg (Gesetz von 1913 § 11 Abs. 3), Sachsen (Gesetz von 1927 § 7).

Die Schuldbuchgesetze Hessens und Lübecks (beide aus dem Jahre 1909) enthalten nichts über die Zweite Person, wie sich schon daraus erklärt, daß den vor dem Jahre 1910 erschienenen Schuldbuchordnungen die Einrichtung der Zweiten Person fremd ist.

II. Von den Provinzen und Kreisen hat lediglich die Provinz Westfalen in § 7 ihrer Schuldbuchordnung die Zweite Person vorgesehen, während die Zweite Person den anderen Seite 6 genannten Provinzen und Kreisen fremd ist.

III. Auch einige Städte haben in ihren Schuldbuchordnungen die Eintragung einer Zweiten Person vorgesehen. Es sind dieses:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Merseburg | § 5 der | Schuldbuchordnung | von 1921 |
| Mülheim-Ruhr | § 7 „ | „ | „ 1910 |
| M.-Gladbach | § 7 „ | „ | „ 1912 |
| Bochum | § 7 „ | „ | „ 1912 |
| Düsseldorf | § 5 „ | „ | „ 1913 |
| München | Ziff. 6 der | „ | „ 1914 |
| Görlitz | Ziff. 10 der | „ | „ 1925 |
| Berlin | § 5 der | „ | „ 1914 |

Das Berliner Schuldbuch ist bereits im gleichen Jahre 1914 wieder aufgelöst worden.

3. Neben diesen — in weitestem Sinne — gesetzlichen Begründungen der Zweiten Person hat auch die Praxis der Reichsschuldenverwaltung eine der Zweiten Person ähnliche Einrichtung für bestimmte Fälle getroffen. Innerhalb des Vorzugs-Rentenverfahrens gemäß § 18 des Anleihe-Ablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137) empfiehlt nämlich die Hauptverwaltung der Reichsschulden dem Rentengläubiger in allen den Fällen, in denen die Vorzugsrente auf Grund von bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegten Auslosungsscheinen gewährt wird, die Benennung einer „Verfügungsberechtigten Person", die nach dem Tode des Rentengläubigers befugt sein soll, über die für ihn hinterlegten Auslosungsscheine namens der Erben zu verfügen. Für diese sog. „Verfügungsberechtigte Person" wendet die Reichsschuldenverwaltung die gleichen Grundsätze an wie für die Zweite Person [24]).

24) Vgl. Schultzenstein-Dieben, Die Vorzugsrente nach dem Anleihe-Ablösungsgesetz vom 16. Juli 1925, 1. Aufl., Berlin 1927 S. 92; Moll a. a. O. Auf die verfügungsberechtigte Person wird noch zurückzukommen sein. Siehe dazu S. 55 ff.

## Zweiter Abschnitt. Hauptteil.

# Die Entstehung der Zweiten Person, ihre Funktionen und ihr Wesen.

### Kapitel 1. Die Referentenentwürfe.

Das Preuß. Gesetz von 1883 und das Reichsschuldbuchgesetz von 1891 sahen, wie wir festgestellt haben, die Einrichtung der Zweiten Person noch nicht vor. Diese wird zum ersten Male in einem Schreiben des damaligen preußischen Finanzministers Freiherrn von Rheinbaben vom 5. Juli 1905 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden [1]) genannt, in dem auch ihre wesentlichsten Eigenschaften schon aufgeführt sind. In dem Schreiben heißt es:

„... Ferner sind Bestimmungen aufzunehmen, die es zulässig machen, daß der Gläubiger eine Zweite Person eintragen läßt, die nach seinem Tode der Hauptverwaltung gegenüber nach Vorlegung der Sterbeurkunde die Rechte des Gläubigers auszuüben befugt ist. Dabei ist klarzustellen, daß eine solche Eintragung jederzeit widerruflich ist, daß der Gläubiger zu Lebzeiten in der Verfügung über die Forderung nicht beschränkt ist und daß die Zweite Person materielle Rechte an der Forderung nicht erwirbt, sondern daß nur eine formelle Legitimation zur Verfügung über die Forderung einschließlich der Zinsen für sie begründet wird; das materielle Erbrecht der Erben soll nicht berührt werden, so daß sie nach Führung ihrer Legitimation berechtigt sind, über die Forderung unter Löschung der gedachten Eintragung zu verfügen, soweit nicht inzwischen schon durch die als verfügungsberechtigt eingetragene Person entgegenstehende Eintragungen erwirkt sind."

Den Beratungen, die das Kollegium der Hauptverwaltung der Staatsschulden über den Entwurf — es war dies bereits der zweite Entwurf des Gesetzes — des neuen Staatsschuldbuchgesetzes abhielt, wohnte auch ein Vertreter des preußischen Finanzministeriums bei. In den Sitzungen vom 5., 6. und 12. Dezember 1905 wurden folgende Gesichtspunkte einheitlich festgelegt [2]):

---

1) Enthalten in den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden I Gen.Nr. 268 Bd. I Blatt 315.

2) Enthalten in den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden I Gen.Nr. 268 Bd. II.

„1. Die Zweite Person, die nach dem Tode des Gläubigers das Recht des Gläubigers auszuüben befugt ist, erwirbt keine materiellen Rechte an der Forderung.

2. Zweck der Eintragung soll sein: Der Wille des Erblassers soll fortleben.

3. Es wird auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß die eingetragene Zweite Person dem Interesse der Rechtsnachfolger von Todes wegen direkt zuwiderhandelt."

Der erste Entwurf zum neuen Staatsschuldbuchgesetz stammte von der Hand des Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden Mücke. In diesem Entwurf heißt es:

„Die Zweite Person gilt als Bevollmächtigter, dessen Vollmacht jederzeit sowohl vom Gläubiger als von seinen Rechtsnachfolgern von Todes wegen widerrufen werden kann."

Dieser Teil des Entwurfs Mücke wurde von dem zweiten Referenten des Kollegiums in folgender Weise kommentiert:

„Die Zweite Person dürfte am passendsten als Bevollmächtigter bezeichnet werden. Es war klarzustellen, daß er keine materiellen, sondern nur formelle Rechte hat und daß seine Vertretungsbefugnis in dem Augenblick erlischt, wo sie ihm von dem Gläubiger oder seinen Erben entzogen wird." Daraus folge auch, daß dann, wenn Anträge der Rechtsnachfolger von Todes wegen und solche der Zweiten Person vorlägen, nur die ersteren zu berücksichtigen seien.

Der preußische Justizminister hat sich mit einem Schreiben vom 19. März 1906 an den preußischen Finanzminister [3]) mit den in den Entwürfen geäußerten Gedanken, die Zweite Person betreffend, einverstanden erklärt und keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Wenn bisher nur davon die Rede war, daß die Zweite Person nach den Motiven als eine Art Bevollmächtigter aufgefaßt wurde, so bedarf diese Darstellung einer Ergänzung. In der 169. Sitzung der 12. Legislaturperiode des Reichstages II. Session am 21. April 1910 [4]) erklärte nämlich der Abgeordnete Dove, nachdem von allen Rednern im Preußischen Herrenhause wie im Reichstage zum Ausdruck gebracht worden war, daß keine Bedenken gegen die Eintragung mehrer Zweiter Personen auf einem Konto beständen, die kumulativ wie alternativ berechtigt sein sollten:

---

3) Enthalten in den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden I Gen.Nr. 268 Bd. I Blatt 199 ff.

4) 261. Band der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages S. 2579.

„Was die Zweite Person betrifft, so glaube ich allerdings, es wäre praktischer gewesen — wir wissen ja jetzt, was darunter gemeint ist —, wenn man gesagt hätte, ‚ein oder mehrere Bevollmächtigte von Todes wegen'. Das sagt alles."

Dieser Aeußerung Doves, der selbst Jurist war, ist nicht widersprochen worden. Sie zwingt uns gleichwohl nicht, nun in der Zweiten Person einen Bevollmächtigten von Todes wegen zu sehen, sie gibt uns aber einen Anhalt für die Gedankengänge, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des Instituts der Zweiten Person hatte.

## Kapitel 2. Die Praxis der Reichsschuldenverwaltung.

Die Literatur, die allerdings außerordentlich spärlich ist und die sich im wesentlichen darauf beschränkt, stereotype Wendungen zu wiederholen, hat über die Aeußerungen der den Gesetzentwurf vorbereitenden Kommission und die in den Verhandlungen im Reichstag und im Preußischen Herrenhause zum Ausdruck gekommenen Gedanken hinaus geglaubt, bei der Zweiten Person auch Anklänge an den Testamentsvollstrecker festzustellen [5]). Inwieweit dies zutrifft, wird die spätere Untersuchung zeigen. Vorerst ist erforderlich, um einen Vergleich überhaupt zu ermöglichen, Klarheit über die hauptsächlichen Funktionen und Eigenschaften der Zweiten Person zu gewinnen:

a) Dem von der Reichsschuldenverwaltung den Kontoinhabern zur Verfügung gestellten Formulare [6]), mit dem normalerweise der Antrag auf Eintragung einer Zweiten Person gestellt wird, ist folgender Vermerk vorangestellt:

„Ist ein Schuldbuchgläubiger verstorben, so muß sein Konto geregelt werden. Zu diesem Zwecke muß von den Erben des Gläubigers über den Kontobestand Verfügung getroffen werden. Hierzu ist aber ein gerichtlicher Erbausweis erforderlich, dessen Beschaffung Mühe und erhebliche Kosten verursacht. Solche Weiterungen und Kosten können durch die Eintragung einer Zweiten Person vermieden werden. Diese ist gesetzlich befugt, nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber namens der Erben die Gläubigerrechte auszuüben. Sie braucht hierzu nur den Tod des Gläubigers durch Sterbeurkunde oder standesamtlichen Todesschein nachzuweisen.

Die Eintragung einer Zweiten Person kann bei Neubildung eines Kontos jeder, der den Antrag auf Neubildung des Kontos

5) Schultzenstein, Das Reichsschuldbuch S. 33/34; Moll a. a. O.

6) Vordruck Nr. 52 neu.

stellt, beantragen. Zu bereits bestehenden Konten ist nur der Gläubiger zur Antragstellung berechtigt.

Eintragungsfähig als Zweite Person sind sowohl natürliche als auch juristische Personen, Behörden [7]), Firmen (z. B. Bankgeschäfte) usw. [8]). Es können auch mehrere Personen in beschränkter Zahl eingetragen werden, und zwar entweder nebeneinander (A. oder B.), nacheinander (A., nach seinem Wegfall B.) oder gemeinschaftlich (A. und B.). In letzterem Falle zweckmäßig mit dem Zusatz ‚Nach dem Wegfall des einen der andere allein' [9]). Mehrere als Gläubiger eingetragene Personen können sich gegenseitig als Zweite Person benennen. Bei Eintragung eines Minderjährigen als Zweite Person empfiehlt es sich, die Miteintragung des Zusatzes ‚während der Minderjährigkeit sein gesetzlicher Vertreter' zu beantragen, da sonst bis zur Erreichung der Volljährigkeit die Rechte der Zweiten Person nicht ausgeübt werden können.

Der Gläubiger oder seine Erben können jederzeit die Zweite Person ohne deren Zustimmung löschen lassen.

Gebühren werden weder für die Eintragung noch für die Löschung einer Zweiten Person erhoben."

Auf einem früher üblichen Formular [10]) war die Zweite Person als berechtigt bezeichnet, nach dem Tode des Gläubigers unter Vorlegung von dessen Sterbeurkunde oder dessen standesamtlichen Totenscheines der Reichsschuldenverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben [11]).

---

7) Auch ein Fürsorgeverband kann als Zweite Person eingetragen werden, vgl. Schultzenstein-Dieben, Die Vorzugsrente, 1. Aufl. S. 92. Roswall nimmt (Bericht S. 18) an, auch die Direktion der Reichsschuldenverwaltung könne als Zweite Person eingetragen werden. Das ist nicht richtig, wie aus dem Wortlaut des § 7 Reichsschuldbuchgesetz folgt, in dem es heißt, daß die Zweite Person der Hauptverwaltung der Reichsschulden gegenüber zur Ausübung der Gläubigerrechte befugt sein soll. Auch würde die Benennung der Hauptverwaltung dem Zweck der Zweiten Person widersprechen, die im Interesse gerade der Entlastung der Schuldenverwaltung eingeführt worden ist.

8) Vgl. die Aeußerung des Staatssekretärs Wermuth in den Verhandlungen des Reichstages 12. Legislaturperiode II. Session Bd. 261 S. 2577.

9) Vgl. Art. 16 des holländischen Schuldbuchgesetzes.

10) Dem Vordruck Nr. 53.

11) Die Namen der Erben braucht die Zweite Person nicht anzugeben, wie sie auch bei Vorhandensein minderjähriger Erben von dem Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung befreit ist. Vgl. dazu RGZ. Bd. 88 S. 349 ff., Th. Wolff Bankarchiv 21. Jahrg. S. 194, Oertmann Bankarchiv 13. Jahrg. S. 11. Das Kammergericht behandelte diese Frage ursprünglich abweichend, vgl. dazu KG. in KGJ. Bd. 41 F. 162, KG. in OLG. Bd. 25 S. 381.

b) Außer dem eingetragenen Gläubiger, seinem gesetzlichen Vertreter und seinem Bevollmächtigten sind aber auch einige andere Personen befugt, die Löschung der Zweiten Person auf dem Schuldbuchblatt zu beantragen. Es sind dieses einmal zu Lebzeiten des eingetragenen Gläubigers der Konkursverwalter, der weder gesetzlicher Vertreter noch Bevollmächtigter des Gemeinschuldners und also im vorliegenden Falle des Schuldbuchgläubigers ist und der deshalb besonderer Erwähnung bedurfte, nach dem Tode des eingetragenen Gläubigers der Erbe, der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter und im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte [12]).

Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter wurden als berechtigt, den Löschungsantrag zu stellen, aus dem gleichen Grunde in das Reichsschuldbuchgesetz [13]) aufgenommen, wie der Konkursverwalter, da auch sie nicht als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte, sei es nun des Erblassers, seiner Erben oder gar des Nachlasses angesehen werden konnten, eine solche Annahme mindestens aber fragwürdig sein würde. Und für den Ueberlebenden der fortgesetzten Gütergemeinschaft mußte die gleiche Befugnis geschaffen werden, da dieser hinsichtlich des Gesamtgutes nicht als Erbe des eingetragenen Gläubigers, seines Ehegatten, angesehen werden kann [14]) [15]) [16]).

c) Die gesetzgeberischen Vorschriften bezüglich der Zweiten Person sind spärlich. Die Folge davon ist, daß der Praxis der Reichsschuldenverwaltung bei der Ausgestaltung dieser Rechtsfigur weithin, durch gesetzliche Vorschriften wenig beengt, Raum gelassen wurde, der auch nicht etwa durch eine die Ausbildung dieser Rechtsfigur beengende Praxis der Gerichte eingeschränkt wurde, da die Reichsschuldenverwaltung in Schuldbuchangelegenheiten der unmittelbaren Nachprüfung durch die Gerichte nicht unterliegt.

Die Hauptverwaltung der Reichsschulden hat denn auch in Schuldbuchsachen eine feststehende Praxis geschaffen, die gerade mit Bezug auf die Zweite Person eine Reihe Grundsätze entwickelt hat, mit der für die Zukunft zu rechnen ist und deren Kenntnis erforderlich ist, um zu beurteilen, nach welchen Richtlinien das Gebilde der

12) Vgl. Art. 19 des holl. Gesetzes.
13) Vgl. §§ 7 II und 9 Reichsschuldbuchgesetz.
14) Vgl. § 1483 Abs. 1 Satz 2 BGB.
15) Vgl. Begründung zu § 7 des Entwurfs zum Gesetz betr. die Aenderung des Gesetzes betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 S. 17 in Bd. 275 der Verhdlg. d. Reichst., 12. Legislaturperiode II. Session.
16) Der Testamentsvollstrecker bedarf übrigens nur einer einfachen „Nachlaßgerichtlichen Bescheinigung" und nicht des sog. Testamentsvollstreckerzeugnisses, um wirksame Anträge bei der Reichsschuldenverwaltung zu stellen. Vgl. KG. Johow Bd. 45/154 und S. 32 Note 72.

Zweiten Person zu behandeln ist. Der rechtlichen Beurteilung der Zweiten Person muß deshalb eine rechtstatsächliche Betrachtung vorangehen, die erst das Material erbringen soll, das einer rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt werden kann.

1. Die wichtigsten von diesen Grundsätzen hat die Reichsschuldenverwaltung in dem oben [17]) wiedergegebenen Vordruck „Nr. 52 neu" aufgenommen. Es ist aber auch eine Reihe anderer Grundsätze entwickelt worden, nach der in ständiger Praxis gehandelt wird und die bei der weithin autoritären und unabhängigen Stellung, die die Hauptverwaltung der Reichsschulden in Schuldbuchangelegenheiten einnimmt, durchaus geeignet ist, auf das rechtliche Bild der Zweiten Person nach der einen oder anderen Richtung Licht zu werfen.

2. So ist am 23. Januar 1911 [18]) eine Entscheidung der Hauptverwaltung der Reichsschulden ergangen, in der es heißt:

„Die Zweite Person muß nach dem Tode des Gläubigers sofort in Wirksamkeit treten können und deshalb bestimmt bezeichnet und ohne weiteres feststellbar sein; deshalb sind Eintragungen wie ‚die gesetzlichen Erben' oder ‚die Kinder des N. N.' unzulässig."

3. Bemerkenswert sind auch einige Entscheidungen [19]), die in folgenden Feststellungen gipfeln:

I. Aus dem Umstand, daß das Rechtsinstitut der Zweiten Person der Vollmacht am ähnlichsten ist, aber auch Anklänge an das Amt des Testamentsvollstreckers aufweise, folge, daß Zweifelsfälle, soweit dies mit den Schuldbuchgesetzen und dem Wesen der Zweiten Person vereinbar sei, nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vollmachten und zugleich über Testamentsvollstrecker beurteilt werden müßten.

II. Auf die Zweite Person finde § 181 BGB. keine Anwendung, da diese nur eine der Vollmacht ähnliche Rechtsform darstelle, deren gesetzliche Befugnisse und rechtspolitischer Zweck notwendig auch Anträge zu eigenen Gunsten als zulässig erscheinen lassen [20]). Dagegen gelte für den gesetzlichen Vertreter und den rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten des im Schuldbuch eingetragenen Gläubigers die Schranke des § 181 BGB. [21]).

---

17) S. 15/16.

18) Entscheidungen in Schuldbuchsachen S. 20 (nicht veröffentlicht).

19) Entscheidungen in Schuldbuchsachen S. 19 und 21 vom 17. Februar 1913 und 22. Mai 1912 (nicht veröffentlicht).

20) Vgl. dazu Schultzenstein-Dieben, Vorzugsrente, 1. Aufl. S. 92.

21) Beschl. vom 27. Mai 1913, enthalten in den Akten betr. die Zweite Person Bd. I, II Gen. 34 Blatt 12 unter Bezugnahme auf KG. in KG. Johow Bd. 41 S.A. 168 und von Staudinger, Komm. zum BGB. Bem. 9a zu § 181 BGB. (Beschl. ist nicht veröffentlicht).

4. Von geringerer Bedeutung, da sie im wesentlichen nur Selbstverständlichkeiten aussprechen, sind die Entscheidungen vom 19. Dezember 1916 und 29. April 1913 [22]).

In jener Entscheidung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Zweite Person ihre Befugnisse nicht durch Vollmacht auf einen Dritten übertragen könne, was angesichts der höchstpersönlichen Rechtsstellung, die die Zweite Person als Vertrauter des Gläubigers einnehmen soll, sicherlich richtig ist. In der zweiten Entscheidung wird gleichfalls nur die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß Auskünfte über den Kontostand und den Inhalt des Schuldbuches an die Zweite Person erst nach dem Tode des Gläubigers erteilt werden dürfen, weil diese erst dann der Hauptverwaltung der Staats- und Reichsschulden gegenüber befugt sei, die Gläubigerrechte auszuüben.

5. Die übrigen Entscheidungen der Hauptverwaltung der Reichsschulden, die die Zweite Person betreffen, gipfeln in folgenden Feststellungen:

I. Die Eintragung eines Minderjährigen als Zweite Person ist unbeschränkt zulässig [23]). Die Ausübung der Gläubigerrechte durch die Zweite Person ist während „ihrer" Minderjährigkeit unzulässig und kann „für sie" auch durch ihre gesetzlichen Vertreter nicht erfolgen; es sei denn, daß ein Zusatz (während ihrer Minderjährigkeit ihr gesetzlicher Vertreter) beantragt und miteingetragen wird [24]).

II. Sind Volljährige und Minderjährige „gemeinschaftlich" als Zweite Person eingetragen mit dem Zusatz „bei dem Wegfall des einen der andere allein", so kann die Zweite Person erst in Wirksamkeit treten, nachdem die Minderjährigen volljährig geworden sind [25]).

III. Zu bereits bestehenden Konten Minderjähriger oder Pflegebefohlener können weder diese selbst noch ihre gesetzlichen Vertreter Anträge auf Eintragung einer Zweiten Person stellen [26]).

---

22) Entsch. in Schuldbuchs. S. 22 bzw. S. 13 (nicht veröffentlicht).

23) Hier weicht das holl. Recht ab, vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 2.

24) Beschlüsse vom 23. Januar 1911 — 12. Juni 1913, Entscheidungssammlung S. 20/21 (nicht veröffentlicht), vgl. auch Schultzenstein-Dieben, Vorzugsrente 1. Aufl. S. 92.

25) Beschluß vom 22. Mai 1912, Entscheidungssammlung S. 21 (nicht veröffentlicht).

26) Beschluß vom 17. Februar 1913, Entscheidungssammlung S. 21 (nicht veröffentlicht).

Der Beschluß ist noch am 18. Oktober 1932 (Akt.Z. der Reichsschuldenverwaltung Gen. 1993 aus 1932) bestätigt worden, obwohl er weder Billigung

IV. Beantragt der Vater oder die Mutter neben der Bildung eines Kontos für ihr minderjähriges Kind *namens* desselben die Eintragung einer Zweiten Person, so sind sie als Antragsteller im Sinne § 7 Abs. 1 des Reichsschuldbuchgesetzes anzusehen, falls nicht die Vermutung, die Schuldbuchforderung stelle eine Zuwendung von ihnen an das

---

verdient noch bisher, soweit ich sehe, gefunden hat. Vgl. dazu Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 36. Gründe für ihre Haltung gibt die Reichsschuldenverwaltung nicht bekannt. Aus Blatt 7 der Akten betr. die Zweite Person, Bd. I, II. Gen. 34 ergibt sich aber, daß folgende Gründe für den Beschluß bestimmend waren:

A. § 7 Abs. 1 Reichsschuldbuchgesetz, in dem von der Eintragung der Zweiten Person die Rede sei, spreche nur vom Antragsteller, d. h. demjenigen, der die Einrichtung des Kontos beantrage, und dem Gläubiger. In Verbindung mit §§ 7 Abs. 2, 9 Reichsschuldbuchgesetz, in dem auch noch andere Personen, z. B. der Konkursverwalter, der Testamentsvollstrecker, der Erbe und der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte als antragsberechtigt genannt seien, ergäbe sich also, daß die Eintragung der Zweiten Person nur vom Gläubiger selbst beantragt werden könne, nicht aber bei bestehenden Konten vom gesetzlichen Vertreter des Gläubigers.

Dieser Grund schlägt nicht durch. Die Reichsschuldenverwaltung läßt bei Neueinrichtungen eines Kontos die gesetzlichen Vertreter zu Anträgen auf Eintragung einer Zweiten Person ebenso zu, wie sie auch den Antrag eines rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten auf Eintragung einer Zweiten Person auf dem Konto des Gläubigers ordnungsgemäß erledigt (vgl. dazu den Text zu IV S. 20 f.). Die Haltung der Reichsschuldenverwaltung ist also widerspruchsvoll.

B. Die gesetzlichen Vertreter hätten nach §§ 1627, 1793, 1915 BGB. nur das Sorgerecht für die Person und das Vermögen des Pfleglings. Die Zweite Person trete aber erst nach dem Tode des Pfleglings in Kraft. Eine Bestellung entspreche somit nicht der Sorge für den Pflegling. Der Vormund habe auch nach dem Tode des Mündels kein Vertretungsrecht. Ließe man ihn gleichwohl zur Antragstellung bei einem bestehenden Konto zu, so könne er mehr Rechte übertragen als er selbst habe. Das sei nicht zulässig.

Diese Gründe schlagen gleichfalls nicht durch. Einmal gilt das oben zu A Ausgeführte auch hier. Die Reichsschuldenverwaltung müßte also, wollte sie folgerichtig handeln, auch bei Anträgen gesetzlicher Vertreter auf Anlegung eines Kontos den zugleich gestellten Antrag auf Eintragung einer Zweiten Person ablehnen, was sie nicht tut. Sodann ist es unrichtig, den römisch-rechtlichen Grundsatz: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet überhaupt für anwendbar zu halten. Das lehrt ein Blick auf § 932 BGB., insbesondere aber auch § 1822 Ziff. 11 BGB. in Verbindung mit § 52 Abs. 3 HGB., wo der Gesetzgeber den theoretisch nahezu gleichen Fall wie hier in anderem Sinne als die Reichsschuldenverwaltung gelöst hat. Im übrigen kann der gesetzliche Vertreter, soweit das mandatum post mortem überhaupt für zulässig gehalten wird — und die Reichsschuldenverwaltung hält es prinzipiell für wirksam, wie sich aus S. 8 ergibt —, auch ein mandatum post mortem wirksam erteilen. Das müßte nach Ansicht der Reichsschuldenverwaltung unzulässig sein, ist es aber nicht.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß auch ein beschränkt Geschäftsfähiger mit Einwilligung oder Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters zu einem An-

Kind dar, durch den Inhalt des Antrages widerlegt wird. Beantragt ein Dritter (auch eine Bank usw.) neben der Bildung eines Kontos für einen Volljährigen *namens* desselben Eintragung einer Zweiten Person, so ist er als hierzu ausdrücklich beauftragt anzusehen [27]).

V. Ist für eine Zweite Person wegen geistiger Gebrechen ein Pfleger bestellt, so kann sie die Gläubigerrechte nicht ausüben, da angenommen werden muß, daß der Gläubiger sie zu seiner Vertrauensperson nur für den Fall des Fortbestehens ihrer geistigen Gesundheit bestellt hat [28]).
Der gesetzliche Vertreter einer volljährigen Zweiten Person kann die Gläubigerrechte für diese nur ausüben, falls der Zusatz „während des Bestehens einer gesetzlichen Vertretung der gesetzliche Vertreter" im Schuldbuch eingetragen ist [29]).

VI. Da die Zweite Person nach dem Tode des Gläubigers befugt ist, die Gläubigerrechte auszuüben, diese Rechte aber

---

trage, auf seinem Konto eine Zweite Person zur Eintragung zu bringen, zuzulassen ist. Ein Geschäftsunfähiger kann einen solchen Antrag allerdings nicht stellen, da seine Erklärung nichtig und also durch Genehmigung pp. nicht heilbar ist. Erbrechtliche Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung sind nicht begründet, da wir uns einmal im Gebiete legis posterioris gegenüber dem BGB. befinden, sodann aber auch die Benennung einer Zweiten Person keine Verfügung von Todes wegen ist.

Vgl. im übrigen S. 62 f.

27) Beschluß vom 9. Dezember 1914, Entscheidungssammlung S. 22 (nicht veröffentlicht).

28) Vgl. Schultzenstein-Dieben, Vorzugsrente, 2. Aufl. S. 124. Dort heißt es: „Außer durch Tod gelten Vertrauenspersonen (gemeint sind die Zweite Person des Reichsschuldbuches und die Verfügungsberechtigte Person, von der S. 55 ff. gesprochen wird) auch dann als weggefallen, wenn sie entmündigt sind oder wenn ihnen wegen geistiger Gebrechen vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt worden ist. Diese Formulierung dürfte das Richtige treffen, sie entspricht sowohl der herrschenden Lehre bezüglich des Erlöschens einer Vollmacht bei Eintritt der Entmündigung (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch Bd. 1 Abt. 1 § 173 III), wie den Vorschriften über Testamentsvollstreckung (vgl. § 2201 BGB.).

Der Wortlaut der im Text mitgeteilten Entscheidung ist bedenklich, da aus ihm gefolgert werden könnte, daß die Zweite Person lediglich für die Dauer ihrer Entmündigung bzw. für die Zeit, in der sie unter Pflegschaft steht, die Gläubigerrechte nicht ausüben kann, während sie, wieder im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten, ihre alten Befugnisse zurückerhielte. Diese Ansicht wäre aber unrichtig, da sie nirgends eine Stütze hat.

29) Beschluß vom 27. Mai 1931, enthalten auf S. 87 der Akten betr. die Zweite Person Bd. I II Gen. 34. Der Beschluß steht mit dem oben S. 18 zu Anm. 18 Behandelten nicht unbedingt im Einklang.

das ganze Konto ergreifen, ihre Beschränkung auf einzelne Teile danach ausgeschlossen ist, so erstreckt sich das Verfügungsrecht der Zweiten Person ohne weiteres auf alle Zuschreibungen zu dem Konto. Anträge, durch die das Verfügungsrecht auf Teile des Kontos beschränkt wird, sind unzulässig [30]).

VII. Gemäß § 19 Abs. 1 des Reichsschuldbuchgesetzes wird über die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt. Das gilt nicht für die Zweite Person. Diese erhält nur bei einer sie selbst betreffenden Aenderung oder Löschung eine Nachricht, nicht also bei Teillöschungen und Zuschreibungen, die das Konto in seinem Bestande berühren [31]).

d) Die Zweite Person ist gemäß § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes dazu berufen, der Reichsschuldenverwaltung gegenüber nach dem Tode des Gläubigers die Gläubigerrechte auszuüben. Der Zweiten Person ist damit die Befugnis verliehen, an die Hauptverwaltung der Reichsschulden Anträge zu stellen, die im einzelnen nach folgenden Richtungen gehen können [32]).

1. Die Zweite Person kann beantragen, daß die Schuldbuchforderung auf sie selbst übertragen wird [33]) [34]).

2. Sie kann beantragen, daß die Schuldbuchforderung auf die Erben oder auf irgendwelche andere Personen übertragen wird.

3. Sie kann beantragen, daß die Schuldbuchforderung im Buche gelöscht wird. Bares Geld kann sie jedoch nicht verlangen, sondern nur Schuldverschreibungen der Anleihe-Ablösungsschuld und Ablösungsscheine.

---

30) Beschluß vom 13. März 1911, Entscheidungssammlung S. 31 (nicht veröffentlicht).
Der Beschluß zwingt den Gläubiger ohne ausreichenden Grund, der Zweiten Person ohne Einschränkung zu vertrauen. Der Beschluß kann also nur bedauert werden. Siehe S. 60.

31) Beschluß vom 30. Mai 1915, Entscheidungssammlung S. 67 (nicht veröffentlicht).

32) Zu dem folgenden vgl. Schultzenstein-Dieben, Die Vorzugsrente, 1. Auflage, S. 92 ff.

33) Siehe insbesondere Schultzenstein-Dieben S. 95 a. a. O. sowie oben S. 14 zu 3.

34) Vgl. übrigens § 4 der ersten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Ges. über die Ablösung öffentl. Anleihen v. 8. September 1925 (RGBl. I S. 345).

## Kapitel 3. Die Zweite Person und der Testamentsvollstrecker.

Die Zweite Person soll Anklänge an das Amt des Testamentsvollstreckers aufweisen [35]). Dies soll in der Folge untersucht werden. Das Ergebnis soll hier schon genannt werden: Die Zweite Person ist k e i n Testamentsvollstrecker [36]). Dabei ist zunächst festzustellen, daß die Zweite Person in demselben Maße keine Aehnlichkeit mit dem Amte des Testamentsvollstreckers haben kann, ja, daß sie sich im selben Maße vom Amt des Testamentsvollstreckers entfernen muß, wie sie in die Nähe der Vollmacht rückt.

a) Denn der Testamentsvollstrecker ist kein Bevollmächtigter. Das ist lange Zeit bestritten gewesen und auch heute noch nicht eindeutig geklärt. Das Wesen der Testamentsvollstreckung ist also kurz zu berühren und es wird sich dabei nicht vermeiden lassen, festzustellen, daß allen bisher angestellten Versuchen, die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers befriedigend zu erklären, ein gewisser Grad von Unrichtigkeit eigen ist. Wenn auch die Frage nach der Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers für das heutige Recht keine besondere Bedeutung mehr hat [37]), so ist der Frage einstweilen doch kein Ende abzusehen, wenn der Gesetzgeber sie nicht löst [38]).

1. Von den vielen Auffassungen über die rechtliche Stellung des Testamentsvollstreckers, die vertreten worden sind, haben u. a. nur noch geschichtlichen Wert die Ansicht, der Testamentsvollstrecker sei ein Beauftragter des Erblassers oder er sei ein Schiedsrichter oder ein beschwerter Vermächtnisnehmer. Alle diese Auffassungen und zahlreiche andere widersprechen den Vorschriften des BGB. so deutlich, daß heute kaum noch jemand sich zu ihnen bekennt.

2. Dagegen werden auch jetzt noch Auffassungen vertreten, zu denen kurz folgendes zu sagen ist:

I. Die Meinung, der Testamentsvollstrecker vertrete den Erblasser, ist vor allem von Leonhard vertreten worden [39]). Sie fand ihre Stütze darin, daß der Testamentsvollstrecker häufig berufen wird, um den Willen des Erblassers gegenüber etwa widerstrebender Erben durchzusetzen [40]).

---

35) Vgl. die Seite 33 zu Note 73 Genannten.

36) So Rudolf Schmidt, Lehrbuch S. 577.

37) Vgl. Binder, Grundriß des Erbrechts § 22 S. 38.

38) Das ist in verschiedenen Ländern geschehen, so Schweizer ZGB. Art. 517 „Beauftragter", Art. 518 „Vertreter des Erblassers"; ALR. I 12 § 557: „Bevollmächtigter des Erblassers".

39) Komm. § 2197 II; dagegen KG. in OLG. Bd. 30 S. 208.

40) Vgl. Binder, Grundriß S. 62.

Aber diese Ansicht scheitert daran, daß nach geltendem Recht nur vertreten werden kann, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Tote können also nicht vertreten werden [41]).

II. Sehr häufig begegnet man in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung der Ansicht, der Testamentsvollstrecker vertrete den Erben [42]). Sie vermag am besten zu erklären, daß die Wirkungen der Rechtsgeschäfte, die vom Testamentsvollstrecker in bezug auf den Nachlaß vorgenommen sind, in der Person der Erben eintreten [43]). Dagegen spricht vor allem der Umstand, der zugunsten der Auffassung des Testamentsvollstreckers als Vertreter des Erblassers geltend gemacht wurde, nämlich daß eine seiner wichtigsten Aufgaben ist, den Willen des Verstorbenen möglicherweise gegen die Erben durchzusetzen [44]).

Ferner spricht gegen sie § 2211 Abs. 1 BGB. [45]).

Auch diese Ansicht kann also die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers nicht befriedigend erklären.

III. Vielfach begegnet man in der Rechtslehre der Meinung, der Testamentsvollstrecker sei Vertreter des Nachlasses [46]). Kohler [47]) sieht in dem der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaß eine juristische Person. Gegen ihn ist vor allem einzuwenden, daß das BGB. die Zahl der juristischen Personen mit den Vereinen, Stiftungen und Anstalten abgeschlossen hat [48]), und außerdem vermag der Nachlaß schon aus dem Grunde ein eigenes Rechtssubjekt nicht zu sein, weil schon eins über ihm steht [49]).

---

41) A. A. Schreuer, Deutsches Privatrecht S. 511 Anm., der in dem Testamentsvollstrecker ein Organ des Toten sieht. Das ist aber sicherlich nicht geltendes Recht.

42) So E I zum BGB. § 1903; Motive V 232; Enneccerus-Nipperdey I 1 § 168 1c; von Staudinger Bem. 1 2a zu § 278; Oertmann Bem. 2a zu § 278; Herzfelder Bem. 1 zu § 2197; Jäger, Erbenhaftung S. 40 Anm. 14; Siber, Verwaltungsrecht S. 143; Prozeßführung S. 29; Binder, Rechtsstellung Bd. II S. 106; Kisch, Reichsgerichtspraxis Bd. 6 S. 41; Lent, ebenda S. 293; Feder S. 24; Brettner S. 227.

43) So von Spreckelsen, Begriff des privatrechtlichen Amtes S. 3.

44) Vgl. Rudolf Schmidt, Lehrbuch S. 571; Schreuer S. 510 f. Anm. 2; Binder, Rechtsstellung III S. 379 ff. Anm. 18, besonders S. 381; Siber, Prozeßführung S. 79.

45) Vgl. dazu Hellwig, Anspruch und Klagerecht, 1900, S. 208 ff., S. 221, 235; Schultze, Treuhänder im geltenden deutschen Recht, Jherings Jahrbücher Bd. 43 S. 66/67. Gegen Schultze vor allem Siber, Prozeßführung S. 11; Kipp § 116 Anm. 12.

46) So Hellwig, Anspruch S. 74 ff., 220 ff.; Jäger, Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs S. 40; Hupka, Vollmacht S. 3; Kosack, Lehrbuch Bd. 2 § 395 II; Kipp § 116 II 2; Siber, Prozeßführung S. 86 (nur für Prozesse).

47) Lehrbuch Bd. 1 S. 355.

48) So Hellwig, Anspruch S. 237; vgl. auch Langheineken, Anspruch und Einrede S. 123.

49) So Schultze a. a. O. S. 70.

Die Auffassung von der Vertretung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker befriedigt also auch nicht [50]).

Keine Bedenken gegen die Auffassung, der Testamentsvollstrecker sei gesetzlicher Vertreter des Erben, Erblassers oder des Nachlasses, ergeben sich dagegen aus dem Umstand, daß das Gesetz die Stellung des Testamentsvollstreckers als Amt bezeichnet, z. B. im § 2201 BGB., denn das Gesetz verwendet die Bezeichnung Amt durchaus nicht in einem Sinn, der eine gesetzliche Vertretung des Amtsträgers ausschließt. So bekleidet auch der Vormund gemäß § 1885 BGB. ein Amt, und an seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Mündels ist bisher kaum gezweifelt worden [51]).

3. Die überwiegende Praxis und Rechtslehre sehen in dem Testamentsvollstrecker einen Treuhänder und legen ihm eine Parteistellung kraft Amtes bei [52]). Bei Planck-Flad (Kommentar Band V Vorbem. 2 vor § 2197 S. 612) wird das Rechtsverhältnis, in dem der Testamentsvollstrecker zum Erben steht, dahin bestimmt:

> „daß der Testamentsvollstrecker seine Befugnisse zu eigenem Rechte hat, sie daher auch im eigenen Namen ausübt, und zwar auf Grund des vom Gesetz getragenen letzten Willens des Erblassers (RG. 75 S. 302) und zum Zwecke der Vollziehung dieses Willens. Der Testamentsvollstrecker hat aber seine Befugnisse nicht im eigenen Interesse, sondern zum Nutzen anderer."

Planck-Flad sagen a. a. O., diese Ansicht entspräche dem Standpunkt des Gesetzes am ehesten, und diese Formulierung beweist genügend deutlich, daß auch die von ihnen gegebene Antwort fragwürdig bleibt [53]).

Gegen die herrschende Meinung sind jedoch die wenigsten Einwendungen begründet, so daß es ohne größere Bedenken möglich sein muß, den Testamentsvollstrecker als Treuhänder zu bezeichnen.

b) In welchen Punkten berühren sich nun der treuhänderische Testamentsvollstrecker und die Zweite Person des Reichsschuldbuchs und in welchen Punkten berühren sie sich nicht?

---

50) Vgl. Siber, Grundriß des Erbrechts S. 72.

51) Vgl. Schultze a. a. O. S. 83; von Tuhr, Allg. Teil Bd. 2 II S. 422; Kisch, Grundriß des deutschen Konkursrechts S. 51; Weißler, Das Nachlaßverfahren Bd. 2 S. 194.

52) So RGZ. 81 S. 292; Schultze a. a. O. S. 84; Strohal, Deutsches Erbrecht Bd. 1 S. 295; Planck-Strohal V 3. Aufl. S. 554; Dernburg, Deutsches Erbrecht 1905 Bd. 1 § 135; Endemann III § 71; Crome System § 674 Anm. 59, § 733 Anm. 60; Frommhold, Komm. zu § 2212 Note 1; Soergel, Komm. Vorbem. S. 705; Schmidt, Lehrbuch S. 571; Hein, Duldung S. 92; Stein-Jonas, Komm. vor § 5 I 3; Stein-Juncker, Grundriß S. 112; Hartmann, Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag Bd. I S. 15 ff.

53) Darauf hat insbesondere Siber hingewiesen, vgl. Prozeßführung S. 11 ff., Verwaltungsrecht S. 103, Grundriß S. 72 ff.

1. Was die Begründung des Amtes des Testamentsvollstreckers angeht, so ist gleich ein erheblicher Unterschied zur Zweiten Person festzustellen:

I. Der Testamentsvollstrecker wird durch einseitige letztwillige Verfügung ernannt [54]), die als solche nicht empfangsbedürftig ist. Dagegen kann die Zweite Person des Reichsschuldbuches nie durch ein Testament bestellt werden, sondern nur, wie wir sehen werden, durch ein amtsempfangsbedürftiges Rechtsgeschäft unter Lebenden [55]).

II. Der Testamentsvollstrecker muß das Amt, wenn er es annehmen will, nach dem Eintritt des Erbfalles unbedingt und unbefristet annehmen, und zwar durch rechtsgeschäftliche Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht [56]). Seine Erklärung ist unwiderruflich. Bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuches ist die Regelung ganz anders. Hier bedarf es überhaupt keiner technischen Annahme seitens der zu bestellenden Zweiten Personen.

Zwar ist auf dem Antragsformular, das normalerweise von dem Gläubiger bei Benennung einer Zweiten Person benutzt wird, ein Raum freigelassen, auf dem diese ihren Namen einzeichnet. Das hat aber nicht die Bedeutung einer Annahme, sondern es dient lediglich dem Zweck, der Reichsschuldenverwaltung die Möglichkeit eines Schriftvergleichs zu eröffnen, wenn im übrigen wirksame Anträge der Zweiten Person vorliegen. Die Leistung der Unterschrift durch die Zweite Person enthält also keine „Annahme" und somit enthält sie auch nicht die Verpflichtung für die Zweite Person, nun auch vorkommendenfalls tätig zu werden. Wenn es aber eine technische Annahme wäre, und zwar durch schlüssige Handlung, so würde diese Annahme nur dem Schuldbuchgläubiger gegenüber erklärt sein, nicht aber gegenüber der Hauptverwaltung der Reichsschulden, die allein mit dem Nachlaßgericht in Parallele gesetzt werden könnte. Die Unterschrift der Zweiten Person verpflichtet diese also zu nichts und begründet auch keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen der Zweiten Person und der Reichsschuldenverwaltung. Fehlt auf einem Eintragungsantrag die Unterschrift der Zweiten Person, so macht dies den Antrag nicht wirkungslos. Vielmehr wird dadurch nur die Erledigung eines nach dem Tode des Gläubigers von der Zweiten Person gestellten Antrages verzögert oder in anderer Weise erschwert, da die Feststellung ihrer Legitimation Schwierigkeiten begegnen kann, deren Behebung mindestens Zeitaufwand erfordert.

Die Leistung der Unterschrift durch die Zweite Person als solche ist im übrigen nicht rechtsgeschäftlicher Art, vielmehr stellt dies eine reine

54) Vgl. § 2197 I BGB. und § 1937, ferner Kipp, Lehrbuch § 117 I i.
55) Vgl. S. 48 zu Note 136.
56) §§ 2202 Abs. 2, 2228 BGB.; Kipp, Lehrbuch § 117 II 1 2.

Tathandlung dar. Eine lesbar ausgefallene, im Zustand mangelnder Zurechnungsfähigkeit gegebene Unterschrift genügt der Hauptverwaltung der Reichsschulden für ihre Zwecke. Auch kann, wie wir gesehen haben, eine geschäftsunfähige Person als Zweite Person benannt werden [57]). Dagegen kann die von der Zweiten Person geleistete Unterschrift nach ihrem und dem übereinstimmenden Willen des Gläubigers ein Rechtsgeschäft bedeuten, so beispielsweise, wenn ein Auftrags- oder sonstiges Verhältnis der Bestellung der Zweiten Person zugrunde gelegt werden soll. Dieses Innenverhältnis kann aber völlig fehlen, wird auch der Regel nach nicht vorhanden sein und macht jedenfalls die Unterschriftsleistung der Zweiten Person nie zu einem Rechtsgeschäft der Zweiten Person im Hinblick auf die Reichsschuldenverwaltung oder, soweit das äußere „Vollmachtsverhältnis" zwischen Zweiter Person und Gläubiger in Frage kommt, zu diesem. Sonst müßte dieses Verhältnis nichtig sein, wenn die Zweite Person beispielsweise ihre Unterschrift im Zustande der Trunkenheit leistet, während sie bei Abschluß des Grundverhältnisses zurechnungsfähig war. Dem ist aber nicht so. Vielmehr ist zur Bestellung der Zweiten Person auf seiten der Zweiten Person niemals Geschäftsfähigkeit erforderlich, während die Geschäftsfähigkeit immer ein Erfordernis für den wirksamen Abschluß eines Grundvertrages ist.

Zum Unterschied davon ist die durch den Testamentsvollstrecker erklärte Annahme des Amtes, wie oben erwähnt, stets rechtsgeschäftlicher Natur. Diese Annahme kann auch nur nach dem Tode des Erblassers geschehen, während die Zweite Person des Reichsschuldbuches die fragliche Unterschrift, soll sie überhaupt Wert haben, nur zu Lebzeiten und möglichst in Gegenwart des Schuldbuchgläubigers zu vollziehen hat. Daß diese letztere Voraussetzung gegeben ist, wird von der Reichsschuldenverwaltung regelmäßig unterstellt und kann auch ohne weiteres unterstellt werden, da der Schuldbuchgläubiger nur solche Personen benennen wird, deren Unterschrift er ganz genau kennt und die er also, wenn er den Antrag der Reichsschuldenverwaltung weiterleitet, ohne weiteres auf ihre Echtheit prüfen kann. In diesem Falle ist aber dem Erfordernis der Gegenwart des Schuldbuchgläubigers bei Leistung der Unterschrift durch die Zweite Person ausreichend genügt [58]).

57) Siehe S. 19 5 I.

58) Festzuhalten bleibt aber, daß die Zweite Person ihren Namenszug überhaupt nicht auf das Antragsformular zu setzen braucht. Tut sie es aber, so muß dieses, wenn es überhaupt Sinn haben soll, mindestens unter Kontrolle des eingetragenen Gläubigers geschehen. Die Hauptverwaltung muß jedenfalls unterstellen können, daß dies geschehen ist.

2. Der Testamentsvollstrecker kann durch den Erblasser ermächtigt sein, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen, § 2199 Abs. 1 BGB. Die Zweite Person hat diese Befugnis nie, kann sie auch nicht haben, da sie wohl zu gewissen, den materiellen Bestand des Kontos berührenden Anträgen zugelassen ist[59]), ihr aber eine Befugnis zur Stellung anderer Anträge grundsätzlich fehlt[60]).

Der Testamentsvollstrecker kann ebenso vom Erblasser zur Ernennung eines Nachfolgers gemäß § 2199 Abs. 2 BGB. zugelassen sein, was aus dem gleichen Grunde wie eben für die Zweite Person nicht möglich ist. Der Testamentsvollstrecker kann unter Umständen auch vom Nachlaßgericht ernannt sein, nämlich dann, wenn der Erblasser das Nachlaßgericht darum ersucht hat, § 2200 BGB. Das ist bei der Zweiten Person nicht vorgesehen und also nicht möglich.

3. Eine Parallele gibt es weiter nicht für den Fall, daß das Nachlaßgericht gemäß § 2202 Abs. 3 BGB. dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmt. Die Reichsschuldenverwaltung ist — eben weil eine Annahme nicht erforderlich ist — zu einer solchen Fristsetzung nicht berufen.

4. Gemäß § 2201 BGB. ist die Ernennung des Testamentsvollstreckers unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 BGB. zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. Bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuches kann von einer Unwirksamkeit der Bestellung in allen diesen Fällen nicht gesprochen werden, wenn diese Fälle bereits bei ihrer Eintragung vorlagen. Sie ist dann vielmehr wirksam ernannt, wenn sie auch ihre Funktionen selbst nicht ausüben kann. Für Minderjährige und die übrigen in der Geschäftsfähigkeit Beeinträchtigten gilt außerdem die Besonderheit, daß ihre gesetzlichen Vertreter die Funktionen der Zweiten Person ausüben können, wenn dies mitbeantragt ist[61]). Für die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Testamentsvollstreckers gilt das nicht, da die Ernennung schlechthin unwirksam ist.

5. Um die Zweite Person an Verfügungen oder an weiteren Verfügungen über das Schuldbuchkonto zu hindern, bedarf es auch nicht

---

59) Vgl. Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 35.

60) Eine Ausnahme macht hier der Antrag auf Auskunfterteilung, zu dem die Zweite Person nach dem Tode des Schuldbuchgläubigers befugt ist. Vgl. S. 19 Ziff. 4.

61) Vgl. Schultzenstein a. a. O.

Für den Fall des nachträglichen Eintritts mangelnder Geschäftsfähigkeit siehe S. 25 IV.

eines irgendwie gearteten Antrages seitens irgendwelcher Berechtigter an das Nachlaßgericht, wie dies im Rechte der Testamentsvollstreckung gemäß § 2227 BGB. vorgesehen ist. Es bedarf nicht einmal irgendwelchen Grundes, vielmehr ist die Benennung der Zweiten Person jederzeit und ohne Anlaß frei widerruflich [62]). Mit dem Widerruf verliert die Zweite Person die Befugnis, auf das Schuldbuchguthaben, für das sie benannt ist, einzuwirken.

Zu diesem Widerruf sind nach dem Tode des Schuldbuchgläubigers außer den Erben, wie wir bereits ausgeführt haben, noch der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter und, im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der überlebende Ehegatte berechtigt [63]).

Die Regelung bei der Testamentsvollstreckung, und dies ist das Entscheidende, ist hiervon grundsätzlich verschieden, da hier ein Widerruf völlig ausgeschlossen ist, der Erbe vielmehr nur einen auf wichtige Gründe gestützten Entlassungsantrag stellen kann. Der Erbe ist also dem Testamentsvollstrecker durchaus unterlegen, wie etwa der Testamentsvollstrecker dem Nachlaßverwalter unterlegen ist [64]). Dem zum Löschungsantrag bezüglich der Zweiten Person zugelassenen überlebenden Ehegatten im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft ist dagegen der Testamentsvollstrecker weder vor- noch nachgesetzt, da, soweit das Gesamtgut in Betracht kommt, keine Testamentsvollstreckung angeordnet sein kann und, soweit der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten in Frage steht, die allgemeinen für den Erben geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Nur insoweit kann also das Institut der Testamentsvollstrecker überhaupt praktisch werden. Insoweit liegt aber keine fortgesetzte Gütergemeinschaft vor.

Auch hat die Zweite Person nicht die Befugnis, für die Erben oder den Nachlaß irgendwelche Verbindlichkeiten einzugehen, während der Testamentsvollstrecker in seiner normalen Form diese Befugnisse in den Grenzen des § 2206 Abs. 1 Satz 1 BGB. hat.

Auch die Funktionen des Testamentsvollstreckers sind grundsätzlich verschieden von denen der Zweiten Person.

6. Während die Zweite Person lediglich das Schuldbuchkonto des Gläubigers nach seinem Tode in seinem Sinne und im Interesse der Erben zu verteilen oder das Guthaben zu veräußern hat, sind die

---

62) Und zwar durch die Erben oder mehreren Testamentsvollstrecker gemeinschaftlich, vgl. §§ 744, 2038, 2224 BGB. Nur im Rahmen der §§ 2038 Abs. 1 am Ende, 2224 Abs. 2 bzw. 744 Abs. 2 BGB. könnte dieses Recht jedem einzelnen Erben oder Testamentsvollstrecker zugesprochen werden, wie dieses Schultzenstein, Reichsschuldb. S. 34, für alle Fälle schon de lege lata annimmt. De lege ferenda wäre allerdings eine Regelung i. S. Schultzensteins erwünscht. Wie hier im Erg.: Dieben, JW. 29 S. 165.

63) § 9 Reichsschuldbuchgesetz.

64) Vgl. OLG. Bd. 18 S. 316.

Pflichten des Testamentsvollstreckers viel mannigfaltiger, können dies jedenfalls sein. Er hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers gemäß § 2203 BGB. zur Ausführung zu bringen, er hat die Auseinandersetzung unter den Miterben gemäß § 2204 BGB. zu bewirken und er hat den Nachlaß zu verwalten, wozu er das Recht hat, den Nachlaß in Besitz zu nehmen. Verbindlichkeiten, die er bei der Verwaltung des Nachlasses begründet, fallen diesem zur Last [65]). Das sind alles Momente, die bei der Zweiten Person überhaupt nicht auftauchen können.

Aber auch dann, wenn der Testamentsvollstrecker lediglich mit der Verwaltung des Schuldbuchguthabens des Erblassers betraut ist, ergeben sich wichtige Unterschiede zur Zweiten Person des Reichsschuldbuches. Dazu braucht man nur den Fall, daß Testamentsvollstreckung mit Beschränkung auf das Schuldbuchguthaben angeordnet ist, mit dem Fall zu vergleichen, daß wohl eine Zweite Person eingetragen, aber kein Testamentsvollstrecker ernannt ist. Im Falle der angeordneten Testamentsvollstreckung kann der ernannte Testamentsvollstrecker mit dem ihm anvertrauten Guthaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen schalten und walten, ohne unmittelbare Einwirkungen eines Dritten erwarten zu müssen. Seine jeden Dritten ausschließenden Befugnisse erlöschen vielmehr nur, wenn das Nachlaßgericht ihn gemäß § 2227 BGB. auf Antrag eines Beteiligten entlassen hat. Eine solche Entlassung wird aber nur ausgesprochen, wenn ein wichtiger Grund, also insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, vorliegt. Ueberdies ist der Testamentsvollstrecker vor seiner Entlassung tunlichst zu hören.

Im Fall, daß eine Zweite Person eingetragen, eine Testamentsvollstreckung aber nicht angeordnet war, ist die Rechtslage ganz anders. Hier muß die Zweite Person ständig damit rechnen, daß ihre Befugnisse gestrichen werden und daß eine von ihr getroffene Anordnung bezüglich des Schuldbuchguthabens nicht mehr ausgeführt werden kann, weil eine der in § 9 Reichsschuldbuchgesetz genannten Personen, insbesondere der Erbe bereits Löschungsantrag gestellt

---

65) Verbindlichkeiten, die auf Rechtsgeschäften des Testamentsvollstreckers beruhen, also die sog. Nachlaßkostenschulden. Für die Frage, ob der Nachlaß auch für bei der Verwaltung begangene unerlaubte Handlungen des Testamentsvollstreckers haftet, sind die Ansichten geteilt. Die Frage wird bejaht von Kipp, § 118 IV 5; Herzfelder, Bem. 1 zu § 2216; von Spreckelsen S. 60 u. a.; verneint von Planck-Flad, Bem. 6 zu § 2219, Vorbem. 5g vor § 2197; Leonhard, Komm. Bem. 5 zu § 2219; RGR. Kom. Bem. 1 zu § 2219 u. a.; vgl. im übrigen zu der Frage Boehmer, Erbenhaftung S. 121.

hat [66]). Der Testamentsvollstrecker ist demgegenüber, wie das Vorstehende ergibt, nur unter viel größeren Schwierigkeiten von seinem Amte zu entfernen.

7. Ein weiterer Unterschied der Zweiten Person zum Testamentsvollstrecker aber ist der in § 2211 BGB. festgelegte Grundsatz: „Ueber einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen." Hier sieht man auch, daß ein unüberbrückbarer systematischer Unterschied zwischen dem Testamentsvollstrecker und der Zweiten Person besteht, denn auch der Testamentsvollstrecker, der nur mit der Verwaltung des Schuldbuchguthabens betraut ist (unternormale Zuständigkeit des § 2208 Abs. 1 Satz 2 BGB.), ist der Zweiten Person durchaus überlegen. Dieser Testamentsvollstrecker hindert den Erben, über das Guthaben zu verfügen, die Zweite Person hindert ihn n i c h t daran. Wenn der Fall so liegt, daß der Verwaltung des Testamentsvollstreckers lediglich das Guthaben des Erblassers bei der Reichsschuldenverwaltung unterliegt und für dieses Guthaben z u g l e i c h eine Zweite Person benannt ist, die weder Testamentsvollstrecker noch Erbe ist, so kann der Testamentsvollstrecker (§ 9 Ziff. 6 Reichsschuldbuchgesetz) gemäß § 7 Abs. 2 Reichsschuldbuchgesetz die Löschung der eingetragenen Zweiten Person beantragen. Damit ist der mögliche Konflikt zwischen Testamentsvollstrecker und Zweiter Person zugunsten des Testamentsvollstreckers gelöst.

8. Demgegenüber ist ein praktisch wie theoretisch bedeutungsloser Punkt, in dem beide Institute sich außerdem noch scheiden, der folgende:

Der Testamentsvollstrecker als Treuhänder des Nachlasses kann nicht als Notar bei einem den Nachlaß betreffenden Geschäft tätig sein [67]). Für die Zweite Person gilt dieses nicht. In dem eben behandelten Fall wäre der Testamentsvollstrecker also für eine Mitwirkung als instrumentierender Notar ausgeschlossen. Der Notar, der zugleich im Reichsschuldbuch als Zweite Person eingetragen ist, wäre es nicht, er kann den Notariatsakt vornehmen, wenn er nicht aus anderen Gründen behindert ist.

c) Unbedeutend, mehr zufällig und mit einer einzigen Ausnahme ausschließlich formaler Art sind dagegen die Punkte, die sich in gleicher Weise bei dem Testamentsvollstrecker wie bei der Zweiten Person finden:

---

66) Nach Schultzenstein-Dieben, Die Vorzugsrente 2. Aufl. S. 125, hat Löschung der Zweiten Person sogar schon dann zu erfolgen, wenn ein dem Antrag der Zweiten Person widersprechender Antrag eines Miterben zu den Schuldbuchakten gelangt. Vgl. dazu S. 61 Note 3.

67) Vgl. § 171 FGG., ferner Kohler, in Blätter für Rechtsanwendung 73. Jahrgang S. 73.

1. § 181 BGB. ist weder für die Zweite Person noch für den Testamentsvollstrecker anwendbar [68]). Es ist dieses der einzige Punkt von Bedeutung, der dem Testamentsvollstrecker und der Zweiten Person gemeinsam ist.

2. Ebenso wie der Erblasser mehrere Testamentsvollstrecker oder auch nur einen ernennen kann, und zwar die mehreren kumulativ, sukzessiv und alternativ [69]), kann dies auch der Schuldbuchgläubiger mit der Zweiten Person tun. Ihm sind nach dieser Richtung auch keine Schranken gesetzt. Das Gleiche gilt für die Bestellung juristischer Personen. Diese können als Testamentsvollstrecker ernannt, wie als Zweite Personen bestellt werden [70]). Und wenn § 2198 Abs. 1 Satz 1 dem Erblasser die Möglichkeit verschafft, die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten zu überlassen, so gilt für die Zweite Person nach dem oben S. 20 f. zu Note 27 mitgeteilten Beschluß der Hauptverwaltung der Reichsschulden das gleiche.

3. Ferner ist noch erwähnenswert, daß ebenso wie die Zweite Person des Reichsschuldbuches ihre Befugnis nicht auf einen Dritten übertragen kann, dies auch beim Testamentsvollstrecker grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur für die Vornahme einzelner Geschäfte als zulässig angesehen wird [71]) [72]).

d) Es ist damit festzustellen, daß die Zweite Person und der Testamentsvollstrecker wenig Berührungspunkte haben, die Zweite Person ist kein Testamentsvollstrecker.

Auftauchende Zweifelsfragen können somit nicht entsprechend den Vorschriften des BGB. über Testamentsvollstrecker beurteilt wer-

---

68) Vgl. RGZ. Bd. 61 S. 145; Kipp § 118 IV.

69) Vgl. §§ 2107, 2224 BGB.

70) Vgl. Kipp § 117 I 8, Schultzenstein, Das Reichsschuldbuch S. 34.

71) Vgl. KG. Jahrbuch 32 A S. 90/94; RGZ. Bd. 81 S. 166/177; Beschluß vom 19. Dezember 1916 in den Akten betr. die Zweite Person Bd. I II Gen. 34 Blatt 19.

72) Der Testamentsvollstrecker bedarf, siehe S. 17 Note 16, um über die Schuldbuchforderung des Verstorbenen verfügen zu können, nicht des technischen Testamentsvollstreckerzeugnisses gemäß § 2368 BGB., wie auch die Erben zu diesem Zweck keinen Erbschein benötigen. In diesem Falle genügt vielmehr die sog. Verfügungsbescheinigung des Nachlaßgerichts, vgl. § 16 Reichsschuldbuchgesetz. Die Bescheinigung wird erteilt, „wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet, sie ist aber nicht von der Erfüllung der in §§ 2354 bis 2356, 2368 BGB. für den Erbschein und das Testamentsvollstreckerzeugnis aufgestellten formellen Antragserfordernisse schlechthin abhängig". Vgl. dazu KG. in KGJ. 45 S. 154. Die Verfügungsbescheinigung ist also ein für Schuldbuchsachen geschaffener erleichterter und billigerer Ersatz für einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Nach § 80 Pr.GKG. werden für die Verfügungsbescheinigungen höchstens 10 RM. Gebühren erhoben. Vgl. im übrigen Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 37.

den [73]). Sonst müßte man dazu kommen, noch viele andere Vorschriften für anwendbar zu halten, da auch Anklänge an andere Rechtsfiguren vorhanden sind [74]).

## Kapitel 4. Die zweite Person und der bürgerlich-rechtliche Bevollmächtigte.

Der Gesetzgeber, die Praxis und die Literatur, die eben genannt ist [75]), betrachten die Zweite Person in erster Linie als eine Art Bevollmächtigten. Mit Rücksicht darauf, daß die Befugnisse der Zweiten Person erst mit dem Tode des Schuldbuchgläubigers zur Entstehung gelangen, vor dem Tode des eingetragenen Gläubigers aber die Zweite Person in dieser ihrer Eigenschaft überhaupt nicht zu irgendeiner Tätigkeit berufen ist, kann schon jetzt gesagt werden, daß, wenn von Vollmacht überhaupt gesprochen werden soll, für die Betrachtung der Zweiten Person allenfalls der besondere Fall der Vollmacht nach dem Tode, das heißt der Fall des mandatum post mortem vergleichsweise herangezogen werden kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das mandatum post mortem auch schon eine zu Lebzeiten des Machtgebers praktische Vollmacht zum Inhalt haben kann, was bei der Zweiten Person ausgeschlossen ist [76]). Infolgedessen kommt für die vorliegende Untersuchung als Vergleichsgegenstand in erster Linie der Fall des mandatum post mortem in Betracht, in dem die Befugnisse des Bevollmächtigten erst mit dem Tode des Vollmachtgebers zur Entstehung gelangen [77]).

Die Zulässigkeit der auf den Todesfall gestellten Vollmacht ist bestritten [78]). Die herrschende Meinung bejaht sie [79]), weil sie davon ausgeht, daß für den Fall eines der Bevollmächtigung zugrunde liegenden Auftrages die Vollmacht gemäß §§ 168, 672 BGB. durch den Tod des Machtgebers nicht untergeht und daß dann eine Vertretung der berufenen Erben stattfindet — sog. verbundene Voll-

73) Anderer Ansicht die Hauptverwaltung der Reichsschulden, vgl. Beschluß vom 17. Februar 1913 Entscheidungssammlung S. 19 (nicht veröffentlicht). Anderer Ansicht auch die Literatur, vgl. insbesondere Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 33 f.; Neufeld in JW. 1929 S. 566 f.; Dieben a. a. O. S. 1349 f.; Spiro ebenda S. 2317.

74) Siehe darüber Kap. 5 S. 50 ff.

75) Vgl. ferner von Schanz a. a. O.

76) Es sei denn, daß die Zweite Person für die Lebensdauer des Schuldbuchgläubigers eine rechtsgeschäftliche Vollmacht besitzt. In diesem Falle kann sie aber während dieser Zeit nur kraft dieser Vollmacht handeln.

77) Vgl. Bodo Richter, Das Aktienbuch, Berlin 1934 S. 33 zu Note 18.

78) Vgl. Heldrich a. a. O.

79) Vgl. Oertmann, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr, in B.A. 13. Jahrg. S. 5 ff.; Ebbecke in Recht 1916 S. 233 ff.

macht. Für den Fall der sog. isolierten Vollmacht[80]), d. h. für den Fall, daß der Bevollmächtigung kein besonderes Rechtsverhältnis zugrunde liegt, steht die herrschende Meinung[81]) auf dem Standpunkt, daß die Vollmacht nach dem Tode des Machtgebers fortbesteht. Ja viele — z. B. Staudinger § 1682a — nehmen sogar an, daß die verbundene oder isolierte Vollmacht von vornherein so erteilt werden kann, daß sie erst nach dem Tode des Vollmachtgebers wirkt und diese Ansicht ist hier uns besonders wichtig.

a) Zur Frage der Zulässigkeit des mandatum post mortem ist kurz folgendes zu sagen:

1. Gemäß § 168 BGB. bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Verhältnis. Dieses wird normalerweise ein Auftrag, in einzelnen Fällen ein Gesellschaftsvertrag sein. Hier ergibt sich schon aus § 672 BGB. das Fortbestehen der Vollmacht über den Tod des Machtgebers hinaus, da auch der zugrunde liegende Auftrag durch den Tod des Auftraggebers nicht erlischt. Soll nach dem Willen des Machtgebers das Grundverhältnis ausnahmsweise mit seinem Tode enden, so endet nach der Regel des § 168 BGB. auch die mit Rücksicht auf das Grundverhältnis erteilte Vollmacht. Eine Erstreckung der verbundenen Vollmacht, die schon zu Lebzeiten des Vollmachtgebers den Bevollmächtigten zu Vertretungshandlungen befugt, über den Tod des Machtgebers hinaus ist danach, das folgt aus dem Vorstehenden, unbedenklich statthaft. —

2. Nicht so einfach ist die Rechtslage, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine mit einem Auftrage oder sonstigem Grundverhältnis verbundene Vollmacht vom Machtgeber mit der Maßgabe erteilt werden kann, daß ihre Wirksamkeit erst nach seinem Tode eintreten soll.

Auch diese Frage ist zu bejahen, obwohl das Gesetz schweigt. § 672 BGB. kann jedenfalls nicht herangezogen werden, da aus der Vorschrift, daß ein Auftrag mit dem Tode des Auftraggebers nicht erlischt, nicht folgt, daß ein Auftrag erst mit Wirkung vom Tode des Auftraggebers an gültig erteilt werden kann[82]). Man wird sich aber zu einer der Zulässigkeit einer solchen Vollmachtserteilung freundlichen Ansicht entschließen müssen, schon weil das Gegenteil rechtspolitisch schwer erträglich wäre[83]).

80) Ausdruck stammt von Heldrich a. a. O. S. 323.

81) Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 173 II Anm. 7; Oertmann Komm. Anmerkung 1e zu § 168; Planck-Siber Anm. 1b und 3α zu § 168; Kosack, Lehrbuch § 67 I 1f γ; Ungewiß RGK. Anm. 2 Abs. 2 zu § 168; und Kohler, Lehrbuch Bd. 1 S. 442.

82) Abweichend Oertmann, Bankarchiv S. 6.

83) Vgl. Oertmann a. a. O.

Grundsätzlich kann ein Erblasser Anordnungen, die die Verhältnisse nach seinem Tode regeln, nur im Wege der letztwilligen Verfügung treffen. Anordnungen dieser Art, die nicht den erbrechtlichen Vorschriften über Testamente Genüge leisten, sind danach unwirksam. Es sind aber auch Geschäfte möglich, die erst nach dem Tode eines Vertragsteils erfüllt werden sollen, gleichwohl aber nicht der Form einer Verfügung von Todes wegen unterliegen, weil sie nicht Geschäfte von Todes wegen sind. Ein solches Geschäft ist z. B. ein Vertrag zugunsten Dritter, der in der Weise abgeschlossen ist, daß der Dritte das Recht auf die Leistung erst mit dem Tode des Versprechensempfängers erwerben soll (§ 331 BGB.). Das BGB. unterstellt dieses letztere Geschäft mit Recht nicht den für eine letztwillige Verfügung geltenden Vorschriften.

Da das BGB. selbst unbeschadet der Ausschließlichkeit und Unabdingbarkeit der Erbrechtsvorschriften einem Erblasser die Möglichkeit gibt, zu seinen Lebzeiten Tatbestände zu schaffen, deren Rechtsfolgen erst nach seinem Tode beginnen sollen, so liegt es nahe, zu untersuchen, ob nicht auch die Erteilung einer mit einem Auftrag verbundenen postmortalen Vollmacht, die erst mit dem Ableben des Machtgebers wirksam werden soll, ein solches Rechtsgeschäft ist oder wenigstens sein kann. Diese Frage ist in der Weise zu bejahen [84]), daß eine mit einem Auftrag verbundene Bevollmächtigung, die schon zu Lebzeiten des Machtgebers vorgenommen, deren Wirksamkeit jedoch bis zum Augenblick seines Todes hinausgeschoben ist, wirksam ist. In diesem Falle ist nämlich die Bevollmächtigung ein Rechtsgeschäft, das schon zu Lebzeiten des Machtgebers vollendet ist. Dessen Tod ist hier also keine Bedingung, die der Vollmachtserteilung beigefügt ist. Da eine letztwillige Verfügung zu Lebzeiten des Erblassers rechtlich ein Nichts ist, die Vollmachtserteilung in dem hier in Rede stehenden Falle zu Lebzeiten des Erblassers aber bereits vollendet ist, liegt hier [85]) keine verdeckte Verfügung von Todes wegen vor.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß die Wirkung einer einem Auftrags- oder sonstigem Grundverhältnis verbundenen Vollmacht, die zu Lebzeiten des Machtgebers erteilt ist, bis zu dessen Tode hinausgeschoben werden kann.

Bedenken könnten allerdings auftauchen, weil in einem solchen Falle durch den Machtgeber ein Vollmachtsverhältnis gegründet worden wäre, das nicht ihn selbst, sondern seine Erben beträfe. Ein Vollmachtsfall zu Lasten Dritter liegt aber nicht vor. Schließlich

84) Vgl. Eule, Die über den Tod des Machtgebers erteilte Vollmacht S. 52 ff.
85) Vgl. dazu Boehmer, RG. Festgabe S. 293/94; Eule a. a. O.

wird auch die Verfügungsbefugnis der Erben durch den Bevollmächtigten nicht eingeschränkt, und wenn sie eingeschränkt würde, wie im Falle einer unwiderruflich erteilten postmortalen Vollmacht, so könnte der Erbe die etwaige Einschränkung seiner Befugnisse oder seiner ererbten Macht mit der Ausschlagung der Erbschaft beantworten.

Im übrigen wäre die Belastung der Erben durch die Vollmachtserteilung des Erblassers nicht geringer, wenn die Vollmacht schon zu Lebzeiten des Erblassers den Bevollmächtigten zu Handlungen berechtigen würde, und in diesem Fall würde gemäß §§ 672, 168 BGB., wie oben dargestellt ist, ohne weiteres eine Fortwirkung der Vollmacht über den Tod des Machtgebers hinaus eintreten. Es besteht also keine Veranlassung, das hier gewonnene Ergebnis in Frage zu stellen.

3. Was die mit einem Grundverhältnis nicht verbundene, sog. isolierte Vollmacht anbetrifft, so ist folgendes zu sagen: Ueber ihre Fortdauer nach dem Tode des Machtgebers ergibt das Gesetz nichts. Daraus folgert von Tuhr [86]), daß dieser Fall entsprechend den im Gesetz behandelten der Fortdauer der verbundenen Vollmacht über den Tod des Machtgebers hinaus behandelt werden müsse. Zu einem praktisch gleichen Ergebnis kommen Oertmann (Anm. 1e zu § 168 BGB.), Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch (§ 173 II Anm. 7), Planck-Siber (Anm 1b und 3a $\alpha$ zu § 168 BGB.), der Kommentar von Reichsgerichtsräten (Anm. 2 Abs. 2 zu § 168 BGB.).

Die gegenteilige Ansicht, daß also die isolierte Vollmacht mit dem Tode des Machtgebers erlösche, wird von Hölder [87]), Eccius [88]) und Heldrich [89]) mit allerdings voneinander abweichender Begründung vertreten. Hölder ist der Meinung, daß das Erlöschen der Vollmacht im vorliegenden Fall aus ihrer Widerruflichkeit folge, denn der Widerruf stehe dem Unvermögen des Machtgebers gleich, das Weiterbestehen der Vollmacht zu wollen. Diese Ansicht hat jedoch im BGB. keine Stütze. Das Gleiche gilt für die Ansicht von Eccius, der, ausgehend von der für das gemeine Recht gedachten Vollmachtslehre Lenels behauptet, die dem Bevollmächtigten gegenüber erklärte Vollmacht erlange erst mit ihrer Ausübung Wirksamkeit. Da nun in diesem Augenblick der Machtgeber nicht mehr handlungsfähig sei, ein Vertreter aber keine größere Wirkungsmöglichkeit habe als der Vertretende selbst, so folgert Eccius daraus die Unmöglichkeit der Erteilung einer Vollmacht der hier behandelten Art.

86) Allg. Teil Bd. 2 2. Abt. S. 403 Anm. 170.
87) Anm. 1b zu § 168 BGB.
88) Gruchot Bd. 47 S. 209 f.
89) Iherings Jahrbuch Bd. 79 S. 315 ff.

Heldrich hat die von Hölder und Eccius vertretene Ansicht in einer rechtsvergleichenden Studie zu stützen gesucht. Wegen der besonderen Behandlung der Vollmacht im BGB., die in grundsätzlichen Punkten von fremden Gesetzgebungen, insbesondere den von Heldrich vergleichsweise herangezogenen österreichischen und französischen Gesetzen abweicht, erscheint dieser Weg jedoch außerordentlich bedenklich [90]).

Hinzu kommt, daß eine vergleichsweise Heranziehung fremden Rechtes nur dann für die Auslegung deutscher Vorschriften von Nutzen sein kann, wenn irgendwo erkennbar wäre, daß der Gesetzgeber fremde Grundsätze übernehmen oder seine Vorschriften in Anlehnung an fremdes Recht oder in Uebereinstimmung mit ihm geben wollte. Entgegen der Behauptung von Heldrich ist aber aus den Motiven zum BGB. nichts nach dieser Richtung zu entnehmen. Die Motive beschäftigen sich vielmehr ausschließlich mit der verbundenen Vollmacht [91]), von der isolierten Vollmacht reden sie nicht.

Auch der Heldrichsche Versuch, das mit dem Tode des Machtgebers eintretende Erlöschen der isolierten Vollmacht nachzuweisen, greift also fehl.

Vielmehr muß im Anschluß an die herrschende Meinung trotz Fehlens des Grundverhältnisses eine Fortdauer angenommen werden, da auch das Vollmachtsverhältnis mindestens mit dem Willen des Machtgebers — nur dieser Fall steht hier in Frage — eine vererbliche Rechtslage darstellt. Für den Fall der verbundenen Vollmacht steht dies ausdrücklich im Gesetz, nämlich im § 168 BGB. Für den Fall der isolierten Vollmacht muß das Gleiche gelten, auch wenn das Gesetz schweigt, denn nachdem der Gesetzgeber durch § 168 BGB. die Vollmachtsrechtslage als solche als vererblich ausdrücklich bezeichnet hat, muß diese für alle Fälle als vererblich angenommen werden und werden können. Das bedeutet nicht, daß nun die Vollmachtgeberstellung im Sinne § 1922 BGB. als zum Vermögen des Erblassers gehörig angesehen werden soll, was falsch wäre [92]). Vielmehr folgt aus der hier vertretenen Ansicht lediglich, daß die Vollmachtsrechtslage nach dem Grundsatz des § 168 BGB. ohne Rücksicht auf § 1922 BGB. oder sonstige erbrechtliche Vorschriften vererblich ist [93]).

90) Wegen des Nachweises im einzelnen vgl. Eule 35 ff.

91) Motive Bd. I S. 233/34. Vgl. auch Prot. Bd. I S. 145.

92) Vgl. Boehmer, Erbfolge S. 26/27, 96 ff., 106 ff.; Reichsgerichtsfestgabe S. 247 ff.

93) Wegen der Vererblichkeit der Rechtslagen vgl. beispielsweise §§ 207, 943 BGB. Wegen des Begriffs der Rechtslagen vgl. Kohler, Lehrbuch S. 49, der ihn erstmalig entwickelt hat und unter Rechtslage „eine Beziehung des

4. Von hier aus bedeutet es keinen großen Schritt, auch die Zulässigkeit eines mandatum post mortem zu bejahen, das ohne Grundverhältnis gegeben ist und erst mit dem Tode des Machtgebers wirksam werden soll, wenn im übrigen die Voraussetzungen gegeben sind, die auch für die verbundene Vollmacht aufgestellt waren.

b) Da auf die auf den Todesfall des Machtgebers erteilte Vollmacht als eine echte Vollmacht die Vorschriften des BGB. über Vollmacht Anwendung finden, ist nunmehr zu untersuchen, inwieweit die für die Zweite Person geltenden Grundsätze mit den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sind, inwieweit also die Zweite Person des Reichsschuldbuchs als eine Erscheinung des Vollmachtsrechts angesehen werden kann.

1. Gemäß § 167 BGB. erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll[94]). Wenn es sich bei der Zweiten Person um eine regelmäßige Erscheinung des Vollmachtsrechtes schlechthin handelte, so würde sie in der Weise begründet werden können, daß der Schuldbuchgläubiger die zur Bestellung der Zweiten Person erforderliche Erklärung entweder der zu bestellenden Zweiten Person selbst gegenüber oder aber gegenüber der Hauptverwaltung der Reichsschulden abgibt, da diese der Dritte i. S. § 167 BGB. ist. Dem ist aber nicht so. Vielmehr bestimmt § 7 Abs. 1 des Reichsschuldbuchgesetzes: „Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine Zweite Person eintragen lassen."

Die Eintragung erfolgt aber nur, nachdem ein entsprechender Antrag an die Reichsschuldenverwaltung seitens der in § 7 Abs. 1 Reichsschuldbuchgesetz als berechtigt bezeichneten Personen gestellt ist. Das ist die bei der Reichsschuldenverwaltung herrschende Praxis[95]). Es ergibt sich auch aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze[96]), denn die Reichsschuldenverwaltung ist eine Reichsbehörde, also eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[97]), die nur

---

Rechtssubjektes zu den Lebensgütern im allgemeinen oder im besonderen, welche von Bedeutung sein kann für die Entstehung oder Entwicklung subjektiver Rechte", versteht.

94) Lenel, Jherings Jahrbücher Bd. 36 S. 1 ff., nahm für das Gemeine Recht an, die Vollmacht könnte nur dem Dritten gegenüber erklärt werden; die dem Vertreter selbst gegenüber erklärte Vollmacht werde nur wirksam, wenn dieser (was unterstellt werden müsse) ermächtigt sei, sie als Bote dem Dritten zu übermitteln und dies auch geschehen sei. Vgl. dazu Hupka, Vollmacht S. 95 ff.

95) Vgl. die Vordrucke Nr. 53 und Nr. 52 neu.

96) Walter Jellinek, Verw.-Recht 2. Aufl. S. 232.

97) Vgl. § 24 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 RGBl. I S. 95.

auf Antrag hin tätig wird. Dabei braucht nur noch erwähnt zu werden, daß der zur Eintragung der Zweiten Person erforderliche Antrag durch den Antragsberechtigten nicht in bestimmter Weise stilisiert sein muß, sondern daß jede sich praktisch als Antrag darstellende Aeußerung des Berechtigten die gewollte Tätigkeit der Reichsschuldenverwaltung auslöst, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Dahin wird z. B. der Fall zu rechnen sein, daß der Berechtigte an die Hauptverwaltung der Reichsschulden ein Schreiben richtet, in dem er sich darauf beschränkt, einen genau individualisierten N. N. als Zweite Person für sein Konto zu benennen, ohne die Eintragung dieses N. N. als Zweite Person förmlich zu beantragen.

2. Die Eintragung der Zweiten Person erfolgt somit nur auf Antrag des Berechtigten. Was ist dieser Antrag? Der Gesetzgeber schweigt. Er spricht nur einmal in § 12 Reichsschuldbuchgesetz davon, daß den Anträgen Rechtsgeschäfte zugrunde lägen [98]).

I. Normalerweise wird der Antrag auf Eintragung einer Zweiten Person zugleich mit dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld gestellt. Die Rechtsnatur dieses letzteren Antrages ist bestritten. Nach überwiegender und richtiger Ansicht gehört der Anleihevertrag bei der Ausgabe von Staatspapieren dem Privatrecht an [99]). Der Antrag auf Eintragung einer Buchschuld, sei es originär, sei es durch Einlieferung von ursprünglich zur Ausgabe gelangten Schuldverschreibungen, ändert an dem privaten Charakter der Willenserklärung des Gläubigers nichts, die den einzelnen Anleihevertrag hervorruft; also gehört auch dieser Antrag dem Privatrecht an [100]). Es ist nun kein Grund ersichtlich, den Antrag auf Eintragung einer Zweiten Person rechtlich anders zu behandeln als den Antrag auf Eintragung einer Buchschuld, mögen diese beiden Anträge isoliert, d. h. ohne zeitlichen oder sonstigen Zusammenhang untereinander, oder mögen sie beide uno actu gestellt sein.

II. Der Antrag, die Zweite Person ins Reichsschuldbuch einzutragen, ist aber nur die eine, und zwar schlechthin privatrechtliche Seite der Handlung, mit der wir es zu tun haben. Die Eintragung

98) § 12 Reichsschuldbuchgesetz lautet: „Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt."

99) Vgl. Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen, Berlin 1907 S. 55 ff.; Karl Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, 1910 (Manualdruck 1925) S. 33; (zu Kormann vgl. Kelsens Kritik in: Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft in Archiv öffentl. Recht Bd. 31 S. 190 ff., S. 227/28); Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 19 f. A. A. Löning, Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, 1879 S. 131; vgl. ferner Art. 73 der Verfassung des Kaiserreiches.

100) Vgl. dazu Schultzenstein a. a. O.

selbst und für sich allein betrachtet, ist dagegen ein Vorgang des öffentlichen Rechts [101]). Erst diese beiden Merkmale bilden den Tatbestand, der, wie wir sehen werden, dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Recht angehört und dessen Inhalt ein Rechtsgeschäft ist, wenn wir darunter eine Willenserklärung begreifen, der vom Gesetzgeber die Eigenschaft beigelegt ist, daß sie eine Rechtsfolge um deswillen nach sich zieht, weil diese als gewollt erklärt ist [102]). Der Wille des Antragstellers geht dabei auf die Eintragung der Zweiten Person wie auch auf die Rechtsfolgen dieser Eintragung. Seine Willenserklärung soll bewirken, daß der von ihm als Zweite Person Benannte die gesetzlichen Funktionen der Zweiten Person ausüben soll. Der Antrag ist also ein Rechtsgeschäft.

Schon von Tuhr hat darauf hingewiesen [103]), daß es viele Rechtsgeschäfte gibt, zu deren Tatbestand außer den Willenserklärungen der Parteien eine amtliche Handlung gehört [104]). Die amtliche Handlung kann nach von Tuhr in einer Mitwirkung bei Abgabe einer Willenserklärung bestehen. Sie erscheint dann als Form der Erklärung. Die amtliche Handlung kann aber auch ein selbständiger staatlicher Akt sein, der nicht nur logisch von der Willenserklärung getrennt ist, sondern auch äußerlich ein Sonderdasein führt. Dieser staatliche Akt kann also der Willenserklärung folgen, er kann ihr aber auch zeitlich vorangehen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor bei der staatlichen Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren, § 795 BGB., bei der Eintragung ins Grundbuch, § 873 BGB., bei der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vormundes und des Vaters, §§ 1643 ff., 1714, 1921 ff. BGB., oder bei der gerichtlichen Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, § 1741 BGB. Ein solcher Fall liegt schließlich auch bei der Zweiten Person vor, die erst auf das Reichsschuldbuchkonto eingetragen wird, nachdem die Reichsschuldenverwaltung durch pflichtgemäße Prüfung festgestellt hat, ob dem Eintragungsantrag stattzugeben ist oder nicht [105]).

---

101) Vgl. dazu Manigk, Stichwort „Rechtshandlungen" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften 1927 Bd. IV S. 670.

102) Vgl. Rud. Schmidt, Lehrbuch, Stuttgart 1927 S. 68.

103) Allgem. Teil § 50 Ziff. 5 S. 151.

104) Vgl. auch Eltzbacher, Handlungsfähigkeit Bd. 1 S. 160 und S. 193.

105) Die Reichsschuldenverwaltung hat die Möglichkeit und die Pflicht, Eintragungsanträge zurückzuweisen, die den gesetzlichen Eintragungserfordernissen nicht genügen. So ist z. B. ein Antrag zurückzuweisen, in dem ein Gläubiger, der mangelhaft unterrichtet ist, sich selbst als Zweite Person benennt oder einen Dritten, der verstorben ist, dessen Tod aber dem Schuldbuchgläubiger aus irgendwelchen Gründen nicht bekanntgeworden ist, wohl aber der Reichsschuldenverwaltung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraus-

Nach von Tuhr[106]) hat das Rechtsgeschäft in solchen Fällen einen aus Handlung der Partei und Handlung der Obrigkeit zusammengesetzten Doppeltatbestand:

Beide Bestandteile sind einander koordiniert und gleich wesentlich für die Rechtswirkung. Beide Bestandteile zusammen ergeben das Rechtsgeschäft. „Das bewegende und für den Inhalt bestimmende Moment ist der rechtsgestaltende Wille der Partei, demgegenüber die obrigkeitliche Tätigkeit als Mitwirkung und Beihilfe zur Erreichung des Erfolges erscheint; so ist z. B. die Verpflichtung aus einem Inhaberpapier trotz der staatlichen Genehmigung als rechtsgeschäftlich zu klassifizieren, so spricht § 892 BGB. vom „Erwerb eines Grundstücks durch Rechtsgeschäft", obwohl zur Uebertragung des Grundeigentums die Eintragung ebenso wesentlich ist wie die Einigung der Parteien[107]) [108]).

Der Antrag des Schuldbuchgläubigers ist also eine private Willenserklärung[109]), in Gemeinschaft mit der den Antrag erledigenden Eintragung der Zweiten Person auf dem Schuldbuchkonto bildet er den Doppeltatbestand i. S. von Tuhrs[110]). Der Wortlaut des oben wiedergegebenen[111]) § 12 Reichsschuldbuchgesetz steht dem nicht entgegen, denn wenn dort nur von Rechtsgeschäften die Rede ist, die

---

setzungen ist dagegen die Reichsschuldenverwaltung zur Eintragung der vom Berechtigten benannten Zweiten Person ebenso verpflichtet, wie beispielsweise der Grundbuchrichter dies gegenüber einem Eintragungsantrag ist, der nach dem Gesetze ordentlich gestellt ist. Die Eintragungspflicht beruht dabei auf §§ 23, 24 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924. Abweichend von dem Vorstehenden wird man nur in dem Fall der Reichsschuldenverwaltung das Recht zur Abweisung eines sachlich richtigen Eintragungsantrages einzuräumen haben, wenn dieser in ungehöriger Form gestellt ist. Vgl. dazu Jellinek, Verw.-Recht 3. Aufl. S. 241.

106) a. a. O.

107) v. Tuhr a. a. O.

108) Siehe noch wegen der Aehnlichkeit der Grundsätze, nach denen Grundbuchrichter und Reichsschuldenverwaltung zu verfahren haben, Schultzenstein, Anleiherecht, Berlin 1929 S. XXXI.

109) Vgl. Mücke, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Pr. Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch, Berlin 1902 S. 48 f. Mücke behandelt die Anträge an die Schuldenverwaltung schlechthin, nicht mit Bezug auf die Zweite Person, da diese im Jahre 1902 noch nicht bestand, als Rechtsgeschäfte des privaten Rechts. Anderer Ansicht Weisbart in JW. 1927 S. 2891 (Besprechung von Schultzensteins Reichsschuldbuch).

110) Daß der Antrag gegenüber einer Behörde, auch wenn er als private Willenserklärung nicht erscheint, sich gleichfalls in allen den Fällen, in denen die Aehnlichkeit mit bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen offenbar ist, nach den Vorschriften des BGB. über private Willenserklärungen richtet, lehrt Jellinek a. a. O. S. 233 2. Aufl. Die Frage kann hier offen bleiben.

111) Siehe S. 68 Note 23.

den Anträgen zugrunde liegen, so ist damit nichts über die Rechtsnatur des Antrages selbst ausgesagt. Nach dem Vorstehenden ist der Antrag also ein Rechtsgeschäft, und zwar des privaten Rechts [112]).

Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht könnten aus § 171 BGB. hergeleitet werden. Denn wenn dort eine Vollmacht lediglich durch die Mitteilung eines Machtgebers an den Dritten erteilt wird, daß er einen anderen bevollmächtigt habe — ohne daß dies im übrigen den Tatsachen zu entsprechen braucht —, kann man für das Recht der Zweiten Person folgern, daß der der Eintragung im Schuldbuch zugrunde liegende Antrag gleichfalls nur eine solche Mitteilung sei. Diese Ansicht ist aber abzulehnen. Die in § 171 BGB. erwähnte Mitteilung ist zwar eine geschäftsähnliche Handlung [113]), auf die die Vorschriften über Willenserklärungen entsprechend anwendbar sind [114]), aber sie ist doch nichts anderes als die Aeußerung einer Vorstellung über die — angeblich — bereits erteilte Vollmacht. Mit einer solchen Mitteilung hat der Antrag auf Eintragung rechtlich nichts gemein. Die Eintragung der Zweiten Person ins Reichsschuldbuch erfolgt vielmehr, weil sie als gewollt beantragt ist.

Insoweit bestehen also gegen die Annahme, die Zweite Person sei ein durch privates Rechtsgeschäft, nämlich durch Erklärung gegenüber einem Dritten — § 167 BGB. — bestellter Bevollmächtigter, keine Bedenken.

3. Diese erheben sich aber von anderer Seite.

I. Zunächst ist oben schon ausgeführt worden [115]), daß, wenn die Zweite Person eine regelmäßige Erscheinung des Vollmachtsrechts darstellte, diese „Vollmacht" auch gegenüber der Zweiten Person wirksam müßte erklärt werden können. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich schon aus § 7 Abs. 1 des Reichsschuldbuchgesetzes.

Was das Ende der Vollmacht angeht, so bestimmt sich dieses nach dem der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Das Ende der Vollmacht tritt daneben auch, sofern dieser nicht ausgeschlossen ist, mit dem Widerruf ein (vgl. § 168 BGB.). Das Ende der Zweiten Person ergibt sich jedoch niemals aus dem der Eintragung der Zweiten Person etwa zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, sondern ist stets und ausnahmslos eine Folge des Wider-

112) Die Vorschriften des BGB. über Willenserklärungen finden also unmittelbar Anwendung. Würde man den Antrag für ein Rechtsgeschäft des öffentlichen Rechts halten, so wären die Vorschriften des BGB. über Willenserklärungen gleichfalls anwendbar, aber nur analog. Vgl. dazu Jellinek a. a. O. S. 233 und oben Note 110.

113) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch Teil I Abt. 1 § 128 IV 2a β.

114) Eine abweichende Ansicht kommt deshalb praktisch zum gleichen Ergebnis.

115) Siehe S. 38.

rufs (vgl. § 9 Reichsschuldbuchgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 2 a. a. O.), wenn nicht gerade Gründe eintreten, die in der Person der eingetragenen Zweiten Person selbst liegen, wie z. B. Tod oder Entmündigung der Zweiten Person. In diesem Fall endet auch die Vollmacht des bürgerlich-rechtlichen Bevollmächtigten [116]).

II. Wenn die Zweite Person ein Bevollmächtigter wäre, so hätte sie die Befugnis, im Namen der von ihr vertretenen Erben mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nur vorzunehmen, wenn dies ihr gestattet wäre oder wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestände [117]). Dieses trifft aber nicht zu. Die Hauptverwaltung der Reichsschulden hat vielmehr in ständiger Praxis [118]) für Anträge der Zweiten Person den § 181 BGB. bewußt nicht zur Anwendung gebracht, „weil deren gesetzliche Befugnisse und ihr vom Gesetz gewollter Zweck notwendig auch Anträge derselben zu eigenen Gunsten als zulässig erscheinen lassen" [119]).

Die Praxis der Reichsschuldenverwaltung ist nicht zu beanstanden. Es muß in der Tat der Zweiten Person möglich sein, Verfügungen zu eigenen Gunsten zu treffen, denn in einer großen Zahl von Fällen hat der Schuldbuchgläubiger zur Zweiten Person einen von denen benannt, die im Falle seines Todes zur Erbschaft berufen sind, aber wegen der oben erwähnten Legitimationsschwierigkeiten einer Erleichterung bei der Regulierung des Kontos bedürfen. Angesichts der hervorragenden Bedeutung, die die ständige Praxis der Reichsschuldenverwaltung für die Frage hat, läßt die Art und Weise, wie sich die Hauptverwaltung der Reichsschulden zur Frage des § 181 BGB. stellt, den entscheidenden Unterschied erkennen, der zwischen dem Bevollmächtigten des BGB. und der Zweiten Person trotz aller, wie wir sehen werden, Aehnlichkeiten besteht [120]).

III. Ein weiterer Unterschied besteht in folgendem:

Die Vollmacht ist grundsätzlich widerruflich. Dieser Grundsatz erleidet jedoch zahlreiche Ausnahmen. Bei der verbundenen Vollmacht kann sich die Unwiderruflichkeit schon aus dem der Vollmachtserteilung zugrunde liegenden Grundverhältnis ergeben, der Verzicht auf die Unwiderruflichkeit kann aber auch gerade der Vollmachts-

116) Vgl. dazu S. 21 Note 28.
117) Vgl. § 181 BGB.
118) Die durch den Beschluß vom 22. Mai 1912 Entsch.-Sammlung S. 21 (nicht veröffentlicht) eingeleitet wurde.
119) Beschluß vom 22. Mai 1912 a. a. O.; Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 35; Schultzenstein-Dieben, 1. Aufl. Vorzugsrente S. 92. Siehe in diesem Zusammenhang auch Mücke S. 48 f.
120) Für den rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten wendet die Reichsschuldenverwaltung naturgemäß den § 181 BGB. an (vgl. S. 18 Note 21).

erteilung hinzugefügt werden. Bei der sog. isolierten Vollmacht ist, wenigstens nach der herrschenden Ansicht [121]), gleichfalls eine unwiderrufliche Erteilung möglich. Immer soll jedenfalls, mag es sich um eine verbundene oder isolierte Vollmacht handeln, dann eine unwiderrufliche Vollmacht, die auch den Erben binden soll, erteilt werden können, wenn die Vollmacht im Interesse des Bevollmächtigten oder anderer Dritter erteilt worden ist [122]).

Auch die Benennung der Zweiten Person ist grundsätzlich frei widerruflich wie die Vollmacht. Während dieser Grundsatz der jederzeitigen freien Widerruflichkeit aber bei den Bevollmächtigten des BGB. die eben erwähnten praktisch bedeutungsvollen Ausnahmen erleidet, gilt er bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuches völlig ohne Einschränkung. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist hier nicht möglich [123]), was sich aus § 7 Abs. 2 und § 9 Reichsschuldbuchgesetz ergibt. Auch die Erben können nicht dadurch an einem Widerruf gehindert werden, daß die Zweite Person vielleicht nur zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten bestellt worden ist. Darüber hinaus können auch zu Lebzeiten des eingetragenen Gläubigers dessen gesetzliche Vertreter oder rechtsgeschäftliche Bevollmächtigte und der Konkursverwalter, nach dem Tode des eingetragenen Gläubigers aber der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter und, wenn der Gläubiger in Gütergemeinschaft gelebt hat, sein ihn überlebender Ehegatte den Antrag auf Löschung der Zweiten Person stellen, d. h. den Widerruf erklären. Die Zweite Person ist danach im Gegensatz zu den bürgerlich-rechtlichen Bevollmächtigten regelmäßig zu jeder Stunde von der Löschung bedroht.

IV. Auch sonst zeigen sich Unterschiede zwischen der Zweiten Person und den Bevollmächtigten des bürgerlichen Rechts. Dahin gehört das Hinzufügen einer Bedingung zur Vollmacht, die bei der Zweiten Person nicht zugelassen sein kann. Denn in diesem Falle stände bei einer Verfügung der Zweiten Person über den Kontostand nicht ohne weiteres fest, ob diese befugtermaßen handelt oder nicht. Infolge-

121) Vgl. Oertmann Anm. 3c zu § 168 BGB.; Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß S. 909 (mit allerdings unzutreffender Begründung; vgl. dazu Eule, Die über den Tod des Machtgebers erteilte Vollmacht S. 11/12). Grundsätzlich a. A. Heldrich a. a. O. S. 327.

122) Vgl. Oertmann, Bankarchiv 13. Jahrg. S. 8 unter II. Die viel diskutierte Frage, ob der Widerrufsverzicht einseitig durch den Machtgeber erklärt werden kann oder ob eine vertragliche Vereinbarung erforderlich ist, kann unerörtert bleiben, da sie den Gegenstand unserer Untersuchung nicht berührt. Vgl. dazu einerseits von Tuhr, Festschrift für Laband S. 56, andererseits Planck-Siber Anm. 2c zu § 167; Hupka S. 411; RGZ. Bd. 109 S. 333.

123) Vgl. das Schreiben der Hauptverwaltung der Reichsschulden an die Frankf. Bank in Frankfurt a. M., enth. in den Akten betr. die Zweite Person Bd. I II Gen. 34 Bl. 90 (nicht veröffentlicht).

dessen sind Bedingungen nicht zulässig. Dagegen sind Befristungen zuzulassen, wenn die Zweite Person bis zu einem bestimmten Kalendertag tätig sein darf, während Befristungen anderer Art nicht angängig sein können, da die Erledigung von Anträgen einer Zweiten Person in einem solchen Falle nur nach möglicherweise weitläufigen Erhebungen vorgenommen werden kann. Das würde dem Zweck der Eintragung einer Zweiten Person widersprechen.

V. Beachtlich ist schließlich, daß der Bevollmächtigte, wenn er auch grundsätzlich seine Befugnisse nicht übertragen kann, dies kraft besonderer Erlaubnis doch darf und daß er in einzelnen Beziehungen Dritte als Unterbevollmächtigte tätig werden lassen kann [124]). Das ist bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs ganz ausgeschlossen. Der im Reichsschuldbuch als Zweite Person Eingetragene hat als einziger die rechtliche Möglichkeit, für die Erben des eingetragenen Kontoinhabers tätig zu werden. Seine Befugnisse sind ausschließlich höchstpersönlicher Natur.

VI. Auch der folgende Unterschied zwischen der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs und dem bürgerlich-rechtlichen Bevollmächtigten erscheint bemerkenswert. Während dieser auch durch etwaige Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit nicht behindert ist [125]), als Vertreter wirksame Erklärungen abzugeben und zu empfangen, hat eine minderjährige Zweite Person nach der Praxis der Reichsschuldenverwaltung diese Befugnisse nicht selbst, sondern nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, und auch nur dann, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen als solcher als verfügungsberechtigt eingetragen ist [126]). Mit Recht. Denn da im Regelfalle als Zweite Person nur solche Personen benannt werden, die ohnehin als Erben berufen sind, so würde praktisch in einem solchen Falle eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für eigene Angelegenheiten die Folge sein. Das hat der Gesetzgeber zwar nicht gehindert, aber es liegt sicherlich nicht in seinem Sinn [127]).

VII. Sodann verdient noch Erwähnung, daß im Falle des § 673 BGB., wenn also der Vollmacht ein Antrag zugrunde liegt, die Erben des Bevollmächtigten ausnahmsweise weiter beauftragt und bevollmächtigt sein können, was bei den Erben der Zweiten Person, wenn diese nicht gerade namentlich eingetragen sind, ausgeschlossen ist. Das

---

124) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. Teil I Abt. 1 § 172 I 2 a b. Eine völlige Ersetzung durch einen Substituten ist aber auch bei Bevollmächtigten grundsätzlich nicht möglich. Vgl. Enneccerus-Nipperdey a. a. O.

125) Vgl. § 165 BGB. Der Grundsatz folgt m. E. schon aus § 107 BGB.

126) Siehe S. 19 vor Note 24.

127) Umgekehrt kann auch ein minderjähriger Erbe nicht einen Löschungsantrag bezüglich der Zweiten Person stellen.

folgt aus dem Eintragungsbedürfnis auch der Ersatzpersonen. Sind die Erben der Zweiten Person auf dem Schuldbuchkonto als Nachfolger der durch Tod weggefallenen Zweiten Person eingetragen, so erwerben sie die Rechtsstellung ihres Rechtsvorgängers also nicht als dessen Erben, sondern kraft der sie betreffenden Eintragung ins Schuldbuch. Entsprechend erwerben sie diese Stellung der Zweiten Person trotz ihrer Erbfolge dann nicht, wenn sie nicht als Ersatzpersonen eingetragen sind.

VIII. Schließlich soll die Zweite Person des Reichsschuldbuchs noch in folgender Hinsicht dem Bevollmächtigten des bürgerlichen Rechts gegenübergestellt werden:

Wie wir gesehen haben, sind zu Lebzeiten des Schuldbuchgläubigers dieser selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter und der Konkursverwalter, nach dem Tode des Schuldbuchgläubigers aber der Erbe, der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter und im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zum Antrage auf Löschung der Zweiten Person befugt.

Haben diese gleichen Personen auch ein Widerrufsrecht gegenüber dem Bevollmächtigten des Erblassers, wenn die Vollmacht als widerruflich erteilt war?

aa) Der Machtgeber, sein gesetzlicher Vertreter und der rechtsgeschäftliche Bevollmächtigte haben diese Befugnis zweifellos, wenn dem Letzteren die entsprechende Rechtsmacht eingeräumt ist.

bb) Der Konkursverwalter bedarf nach der herrschenden Ansicht [128]) dieser Befugnis jedoch nicht, da mit dem Konkurse des Vollmachtgebers Auftrag und Vollmacht ohne weiteres kraft Gesetzes erlöschen, es sei denn, daß die Vollmacht sich nicht auf einen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand bezieht.

cc) Der Erbe hat dagegen wieder das Widerrufsrecht, es sei denn, daß Testamentsvollstreckung angeordnet ist [129]) oder daß bei einer Mehrheit von Erben keine Uebereinstimmung zur Vornahme des Widerrufsgeschäfts zu erzielen ist. In diesem Fall ist das Widerrufsrecht zwar vorhanden, aber unpraktisch. Bei einer Mehrheit von Erben wird gemäß § 2038 Abs. 1 letzter Halbsatz BGB. der Widerruf eines Miterben jedoch ausreichen, wenn der Widerruf eine zur Erhaltung des Nachlasses notwendige Maßregel darstellt [130]).

dd) Der Testamentsvollstrecker hat gleichfalls das Widerrufsrecht, mehrere Testamentsvollstrecker, die das Amt gemeinschaftlich führen

---

128) RGZ. Bd. 118 S. 160; Sydow-Busch-Krieg Komm. zur Konkursordnung Bem. 1a zu § 23 KO.; Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch § 173 III.

129) A. A. von Tuhr, Allg. Teil § 85 I S. 404; wie hier Eule S. 89/90.

130) Vgl. S. 29 vor Note 62 und diese selbst.

(§ 2224 BGB.), haben es grundsätzlich nur gemeinschaftlich[131]). Für den Nachlaßverwalter gilt dagegen wieder das oben für den Konkursverwalter Gesagte, mit dem ihn eine bis in die Einzelheiten gehende Analogie verbindet[132]). Der Nachlaßverwalter hat also kein Widerrufsrecht, er bedarf dieses Rechtes auch nicht, da Auftrag und Vollmacht kraft Gesetzes bei Anordnung der Nachlaßverwaltung erlöschen.

ee) Dagegen hat der überlebende Ehegatte im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft wiederum das Recht, eine Vollmacht zu widerrufen, die sich auf Gegenstände bezieht, die zu dem Gesamtgute gehören. Das folgt aus dem Verwaltungsrecht des überlebenden Ehegatten. Bezieht sich die Vollmacht dagegen auf Gegenstände, die in den Nachlaß nach dem verstorbenen Ehegatten fallen, so gilt das oben S. 46 zu cc Gesagte.

4. Es sind also zwischen der Zweiten Person und dem gemäß § 167 BGB. bestellten rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten nicht unerhebliche Unterschiede vorhanden, wenn man das mandatum post mortem vergleichsweise heranzieht, das in erster Linie bei einer Gegenüberstellung in Betracht kommt.

Es ist aber auch eine große Anzahl von Punkten festzustellen, die sich in gleicher Weise beim bürgerlich-rechtlichen Bevollmächtigten wie bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs anfindet.

I. Wir haben bereits oben[133]) gesehen, daß sowohl Vollmacht wie Zweite Person einem Rechtsgeschäft, und zwar des privaten Rechts, ihre Entstehung verdanken. Es bleibt in diesem Zusammenhang nur nachzutragen, daß die Zweite Person wie der Bevollmächtigte des BGB. durch die ihnen eingeräumte Befugnis eine Verfügungsmacht erwerben. Diese Verfügungsmacht befähigt den Bevollmächtigten, nach dem Tode des Machtgebers dessen Erben zu vertreten[134]), die Zweite Person dagegen, in bestimmter Weise mit Wirkung für die Erben zu handeln.

II. Die Bevollmächtigung ist ebenso wie die Benennung einer Zweiten Person eine Art der Einwilligung[135]). Gemeinsam ist beiden

---

131) Vgl. Eule S. 89/90. § 2224 Abs. 2 BGB. ermöglicht auch für den einzelnen Mitvollstrecker ein selbständiges Widerrufsrecht, ebenso wie § 2038 Abs. 1 am Ende für den einzelnen Miterben.

132) Vgl. Staudinger, Kommentar Vorbem. IV a d vor § 1975 BGB. und die dort Zitierten.

133) Siehe S. 39 ff.

134) Vgl. Boehmer in RG. Festgabe Bd. 3 S. 310; Oertmann in BA. 13. Jahrg. S. 7; Kromer in BA. 2. Jahrg. S. 364; KG. in KGJ. 32 S. 137.

135) Für den Bevollmächtigen vgl. Rosenberg a. a. O. S. 127 ff.; Enneccerus-Nipperdey § 171 II; vgl. ferner Siebert, Treuhandverhältnis S. 299 f., 408 ff. und in JW. 1933 S. 22/42 ff. Note 14.

auch, daß die Entstehung auf einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung beruht[136]), sowie daß die Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Entstehung führen, abstrakter Natur sind[137]). Gemeinsam ist beiden auch, daß weder die Vollmacht auf seiten des Bevollmächtigten vererblich ist, noch daß die Zweite Person im Falle ihres Todes ihre Befugnisse auf ihre Erben weiterleitet[138]), gemeinsam auch, daß sowohl mehrere Personen solidarisch als Bevollmächtigte bestellt werden können[139]), wie auch mehrere solidarisch als Zweite Person eingetragen werden können[140]).

III. Der Erbe kann eine durch den Erblasser einem Dritten erteilte postmortale Vollmacht widerrufen. Dasselbe Widerrufsrecht — und das ist besonders wichtig — hat der Erbe nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 9 Ziff. 4 in Bezug auf die Zweite Person. Dem entspricht es, daß der Erbe ebensowenig durch die postmortale Vollmacht wie durch die Zweite Person gehindert wird, selber zu verfügen. Ferner ist noch zu beachten: Ebenso wie die Erben bei angeordneter Testamentsvollstreckung eine einem Dritten erteilte Vollmacht nicht widerrufen können, dieses Recht vielmehr nur der Testamentsvollstrecker hat[141]), verlieren sie auch bei angeordneter Testamentsvollstreckung das Widerrufsrecht bezüglich der Zweiten Person, d. h. die Erben können bei angeordneter Testamentsvollstreckung keinen Löschungsantrag stellen.

IV. Schließlich erscheint noch folgender Gesichtspunkt bemerkenswert, der zu einer gleichen Behandlung von postmortaler Vollmacht und Zweiter Person führt:

Es ist durchaus denkbar, daß beispielsweise ein Bankgläubiger seinem einzigen Erben „für sich und seine Erben" die Vollmacht erteilt, nach seinem, des Gläubigers, Ableben über das Bankguthaben zu verfügen[142]).

Es taucht dann nach dem Tode des Gläubigers die Frage auf, ob für eine Vollmacht, kraft deren der Berechtigte handeln kann, überhaupt noch Platz ist, da er zugleich der materiell allein und ausschließ-

---

136) Der Antrag auf Eintragung der Zweiten Person ist amtsempfangsbedürftig. Vgl. dazu Rud. Schmidt, Lehrbuch S. 74.

137) Für die Vollmacht vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch § 171 II 5.

138) Vgl. S. 45 f.

139) Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 171 II 6.

140) Vgl. Vordruck Nr. 52 neu S. 15 f.

141) Siehe S. 46 Note 129.

142) Die herrschende Praxis hält dieses häufig geübte Verfahren für zulässig. Vgl. dazu Oertmann im BA. 13. Jahrg. S. 5 ff. RGZ. 88 S. 345; vgl. ferner Eule S. 14 ff. Enneccerus-Nipperdey (Lehrbuch § 173 Note 3) empfehlen in solchem Falle und ähnlichen den Abschluß eines Vertrages zugunsten Dritter zwischen Bank und Bankgläubiger.

lich Berechtigte ist, nämlich als alleiniger Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers. Es ließe sich einwenden, daß der nunmehr Berechtigte nicht mehr kraft einer Vollmacht handeln könne, die erloschen sei, weil es einen Gegensatz zwischen Vertreter und Vertretenem nicht mehr gebe und geben könne. Oertmann [143]) weist diese Einwendung zurück. Der Gedanke der Selbstvertretung sei nichts Unerhörtes, er finde sich im geltenden Recht beispielsweise in § 78 Abs. 3 ZPO. Aber auch unabhängig davon sei es unstatthaft, auf der einen Seite einem Bevollmächtigten die Vertreterstellung wegen Identität mit dem zu Vertretenden zu versagen, ihn aber auf der anderen Seite für sich selbst, als Erben noch nicht auftreten zu lassen, solange er sich nicht durch Erbschein oder Testament in aller Form legitimieren könne. Die Ansicht Oertmanns erscheint zutreffend, wenngleich Bedenken theoretischer Art durchaus nicht fehlen. Aber gerade aus dem Umstand, daß der Erbe sein Erbrecht nicht nachweisen kann — und lediglich für diesen Zeitraum hat die ganze Frage überhaupt praktische Bedeutung —, geht die Richtigkeit der von Oertmann vertretenen Ansicht hervor. Insoweit steht nämlich dem Berechtigten in seiner Eigenschaft als Erbe nur ein Minus von Möglichkeiten als in seiner Stellvertretereigenschaft zu Gebote. Der Bevollmächtigte vertritt also in der Tat nicht ein idem, sondern er vertritt ein zwar physisch mit ihm identisches, aber nur mit geringeren rechtlichen Möglichkeiten ausgestattetes Individuum.

Zum gleichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir statt der Bank die Hauptverwaltung der Reichsschulden, statt des Bankgläubigers einen Schuldbuchgläubiger und statt des Bevollmächtigten die Zweite Person des Reichsschuldbuches in den Fall einfügen. Die Frage, ob die Zweite Person des Reichsschuldbuches vielleicht deshalb keine Verfügungsbefugnis haben könne, weil sie mit dem Erben identisch sei, in dessen Namen sie handeln solle, kann hier nicht einmal gestellt werden. Denn hier hat der Gesetzgeber gerade wegen der beim Tode des Gläubigers auftauchenden Legitimations- und sonstigen Schwierigkeiten eine Rechtsfigur eingeschoben, der diese Schwierigkeiten erspart sind, und die auch der Erbe oder einer der Erben sein kann. Es besteht also in diesem Fall nicht einmal die Notwendigkeit, das Ergebnis irgendwie zu rechtfertigen.

c) Es ist danach in der Tat festzustellen, daß die Zweite Person eine hohe Anzahl Eigenschaften aufweist, die auch dem Bevollmächtigten des BGB. eigentümlich sind und daß sie die wesentlichsten Funktionen mit dem mandatum post mortem gemeinsam hat. Wie dieses hat die Einrichtung der Zweiten Person die Möglichkeit geschaffen, daß im

143) In BA. 13. Jahrg. S. 7.

Namen und für Rechnung der Erben gewisse Geschäfte nach dem Tode des Vollmachtgebers bzw. des Schuldbuchgläubigers ausgeführt werden. Das für die Vollmacht Typische mit der alleinigen Ausnahme des § 181 BGB. findet sich auch bei der Zweiten Person, die dadurch in höherem Maße als der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte Gelegenheit hat, auch zum Nachteil der durch sie „vertretenen" Personen die ihnen eingeräumte Machtsphäre zu mißbrauchen [144]).

## Kapitel 5.

## Die Beziehungen der Zweiten Person zu anderen Rechtseinrichtungen.

Wir haben bisher gesehen, daß die Zweite Person des Reichsschuldbuches eine geringere Anzahl Anklänge an das Amt des Testamentsvollstreckers, eine erheblich größere Zahl an den auf den Todesfall des Machtgebers bestellten bürgerlich-rechtlichen Bevollmächtigten hat. Darüber hinaus bestehen jedoch bei der Zweiten Person auch Anklänge an andere deutsche und fremde Rechtsfiguren, sowohl des jetzt wie früher geltenden Rechtes [145]), von denen sie sich dann freilich in anderer Hinsicht erheblich entfernt.

a) Am reichhaltigsten finden wir diese Rechtsfiguren im geltenden bürgerlichen Recht.

1. Mit dem Ermächtigten des bürgerlichen Rechts verbindet die Zweite Person der Umstand, daß beide, Ermächtigter wie Zweite Person, grundsätzlich nicht verpflichtet sind, eine Tätigkeit zu entfalten [146]). Desgleichen wird die Zweite Person des Reichsschuldbuches häufig nur im eigenen Interesse der Zweiten Person selbst ernannt, wie dies sich auch beim rechtsgeschäftlich Ermächtigten findet [147]) [148]). Da aber mit der Ermächtigung die Macht erteilt ist, im eigenen Namen — des Ermächtigten — auf einen fremden Rechtskreis durch Rechtsgeschäfte einzuwirken [149]), während die Zweite Person aus-

144) Vgl. dazu S. 14 Ziff. 3.

145) Wenn die Zweite Person auch, wie Schultzenstein bei der Besprechung von Richters Aktienbuch in Reichsverw. Bl. 1934 S. 192 sagt, eine „urdeutsche Erfindung" ist.

146) Siehe Ludewig, Ermächtigung nach bürgerl. Recht 1922 S. 3.

147) Siehe Ludewig, Ermächtigung S. 2.

148) Auch beim rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten haben wir häufig die gleiche Interessenverteilung. In diesem Falle wird normalerweise eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt.

149) Nach Siebert, Treuhandverhältnis S. 410, kann der Ermächtigte auch in fremdem Namen handeln, „wenn er offen als Ermächtigter oder zu Ermächtigender auftritt". Dem vermag ich nicht zuzustimmen. Wenn der Ermächtigte offen als solcher auftritt, handelt er als Ermächtigter und im eigenen Namen. Handelt er unter Hinweis auf die Ermächtigung im fremden

schließlich im fremden Namen — dem der Erben — handeln kann, so liegt der erhebliche Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsfiguren auch offen zutage.

2. Nur formeller Art wie die Befugnisse der Zweiten Person des Reichsschuldbuches sind auch die Befugnisse der im § 2194 BGB. genannten Personen [150]). Ihnen steht ein Forderungsrecht im Sinne des § 241 BGB., also ein Forderungsrecht von materiellem Vermögenswert, nicht zu [151]), da ihnen auch kein materielles Gläubigerrecht eingeräumt ist. Auch besteht weder für die Zweite Person des Reichsschuldbuchs noch für die Personen des § 2194 BGB. eine Pflicht zum Tätigwerden [152]). Aber die Funktionen beider sind in einem solchen Grade voneinander geschieden, daß über die hier genannten Punkte hinaus kaum ein weiterer gemeinsamer Punkt von Bedeutung festzustellen ist. Die Personen des § 2194 BGB. handeln so z. B. auch im Gegensatz zur Zweiten Person des Reichsschuldbuchs im eigenen Namen.

3. Ist zugunsten der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs ein Vertrag zwischen dem Schuldbuchgläubiger und der Hauptverwaltung der Reichsschulden geschlossen worden? Die Frage wird verneint werden müssen, wie sie auch, wo sie bisher gestellt wurde, verneint worden ist [153]). Ein Vertrag zwischen der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger wird bei der Bestellung der Zweiten Person nicht geschlossen. Vielmehr genügt [154]) die einseitige amtsempfangsbedürftige Erklärung des Antragsberechtigten, nämlich der Antrag des Gläubigers bzw. der Antrag seiner, mit Wirkung für und gegen ihn handelnden rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten. Auch erwirbt die

---

Namen, so handelt er nicht als Ermächtigter, sondern infolge der Ermächtigung, die ihn, die Frage kann hier nicht geklärt werden, instand setzen mag, auch in unmittelbarer Stellvertretung zu handeln.

150) Motive V S. 214; Hellwig, Verträge S. 58 ff., 78 ff.; a. A. Schultze, a. a. O. S. 89 ff.; vgl. auch Strohal, Erbrecht Bd. 1 S. 38 Note 8.

151) Wenn der Bedachte nicht gerade Miterbe ist. Dieser Fall ändert aber nichts am hier dargestellten Prinzip, daß nämlich für die Personen des § 2194 BGB. in dieser ihrer Eigenschaft eine Leistung an sie als Auflageforderungsberechtigte ohne unmittelbares vermögensrechtliches Interesse ist. Vgl. im übrigen Hellwig a. a. O. S. 49, der allerdings an den in dieser Note behandelten Ausnahmefall nicht gedacht hat.

152) Vgl. Schultze a. a. O. S. 3, S. 52 ff. Für die Zweite Person könnte eine solche Verpflichtung lediglich durch einen besonderen Auftrag oder auftragsähnlichen Vertrag begründet werden, wenn diese Verpflichtung nicht ausnahmsweise auf einem Gesetz beruht, wie z. B. dann, wenn eine Zweite Person zugleich Vormund oder Testamentsvollstrecker ist.

153) Vgl. Dieben in JW. 1929 S. 1349 f.; Neufeld ebenda S. 566 f.; Spiro ebenda S. 2317.

154) Siehe S. 48 Note 136.

Zweite Person durch ihre Bestellung kein Vermögensrecht, was schon der Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter entgegensteht[155]). Wenn aber die Zweite Person ein materielles Recht statt der formalen Befugnis erhalten würde, so könnte dieses materielle Recht nur ein Verfügungsrecht sein, das jederzeit widerrufbar wäre. Ein Vertrag zugunsten Dritter ist aber nur im Schuldrecht möglich[156]), sodaß die Zweite Person bestenfalls nur obligatorische Rechte auf Grund dieses Vertrages erwerben könnte.

Der Gesetzgeber hat überdies offenbar selbst nicht angenommen, daß zugunsten der Zweiten Person ein Vertrag zwischen Schuldbuchgläubiger und Reichsschuldenverwaltung zustande gekommen ist. Denn gemäß § 10 Abs. 1 Reichsschuldbuchgesetz bedarf die Löschung von Vermerken zugunsten Dritter grundsätzlich der Zustimmung dieser Dritten. Die Eintragung der Zweiten Person ist demgegenüber gemäß § 7 Abs. 2 Reichsschuldbuchgesetz auf Verlangen des Gläubigers und der ihm in § 9 Abs. 1 Reichsschuldbuchgesetz gleichgestellten Personen „jederzeit", also auch ohne Zustimmung der Zweiten Person zu löschen. Ein zu ihren Gunsten geschlossener Vertrag liegt demnach auch nach dem Wortlaut des Reichsschuldbuchgesetzes nicht vor.

4. Eine Schenkung gemäß § 516 Abs. 1 BGB. scheidet aus. Zwar ist die Einräumung einer Verfügungsbefugnis als Zuwendung anzusehen, denn die Zweite Person erlangt durch ihre Benennung einen rechtlichen Vorteil. Aber die Erlangung dieses Vorteils bringt keine vermögenswerte Bereicherung auf seiten der Zweiten Person und keine Vermögenseinbuße auf seiten des Schuldbuchgläubigers mit sich, denn dieser bleibt, auch wenn er der Zweiten Person die Möglichkeit eines späteren Eingriffs eröffnet, in seiner eignen Vermögens- und Handlungssphäre völlig unbeeinträchtigt.

Auch die sog. Schenkung von Todes wegen des § 2301 BGB. liegt aus dem eben erwähnten Grunde nicht vor.

5. Schließlich soll noch gesagt werden, daß die Erben, die die Rechtsnachfolge auf einem Schuldbuchkonto antreten, auf dem eine Zweite Person verzeichnet steht, nicht etwa eine mit einer Auflage im Sinne §§ 2192 ff. BGB. belastete Erbschaft erwerben. Die Zweite Person ist nach ihrem ganzen Zwecke keine Belastung der Erben, sie ist im Gegenteil zu ihrer Entlastung berufen. Außerdem können die Erben jederzeit für die Löschung der Zweiten Person sorgen, was schon allein dem Wesen einer den Erben gesetzten Auflage widersprechen würde.

---

155) Hellwig a. a. O. S. 60.

156) Vgl. Siebert, Treuhandverhältnis S. 203 ff.

b) Die Zweite Person erinnert auch an ähnliche Einrichtungen im römischen und alten deutschen Rechte, wie kurz bemerkt werden soll:

Für das römische Recht kommen einmal der adstipulator, sodann der sog. solutionis causa adiectus in Betracht.

I. Adstipulator ist, wer sich im Interesse des Gläubigers durch Stipulation mitversprechen läßt[157]). Der adstipulator hat nur formell alle Rechte des Gläubigers und nur neben diesem, ist aber materiell verpflichtet, diese Rechte nicht zu mißbrauchen. Seine Befugnis ist, wie die der Zweiten Person, nicht vererblich. Unterschiedlich von der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs konnte der adstipulator aber schon zu Lebzeiten des Gläubigers tätig werden. Und wenn der adstipulator echter Gläubiger eines gegen einen Schuldner gerichteten Anspruchs geworden ist — wenn auch eines altruistischen, ihm im Interesse Dritter zugewendeten Anspruchs[158]) —, so ist demgegenüber die Zweite Person nicht Gläubigerin der Reichsschuldenverwaltung bzw. des Deutschen Reiches geworden, sondern nur legitimiert, die Gläubigerrechte auszuüben. Der Zweck beider Institute ist aber weithin der gleiche[159]).

II. Vom adstipulator ist der solutionis causa adiectus dadurch unterschieden, daß dieser kein eigenes Klagerecht hat. Er ist vielmehr nur eine im Interesse des Schuldners hinzugefügte Zahlstelle[160]). Das verbindet ihn nun wieder der Zweiten Person, die auch kein eigenes Klagerecht hat, sondern höchstens die Befugnis, in fremdem Namen tätig zu werden, die aber hauptsächlich im Interesse des Gläubigers benannt ist, während sie nur insoweit im Interesse des Schuldners benannt ist, als diesem gewisse Arbeitsgänge erspart werden sollen (Legitimationsprüfung).

Der solutionis causa adiectus unterscheidet sich weiter dadurch von der Zweiten Person, daß der Gläubiger der Zweiten Person die Legitimation wieder entziehen kann, während dies im römischen Recht bezüglich des solutionis causa adiectus nicht der Fall war. Im Gegenteil hatte der Schuldner auf die Beibehaltung dieser Zahlstelle geradezu einen vertraglichen Anspruch. Wenn ein solutionis causa adiectus also im Vertrage benannt war, so hatte der Schuldner nur eine Wahlschuld mit seinem Wahlrecht zu erfüllen. Davon kann im Falle der Benennung einer Zweiten Person überhaupt keine Rede sein.

---

157) Vgl. Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen, Gesch. und System des römischen Privatrechts, 17. Aufl. 1928 § 29 V S. 413.

158) Vgl. Siber, Römisches Recht II. Teil, Römisches Privatrecht 1928 S. 294 f.

159) Vgl. Sohm-Mitteis-Wenger a. a. O.

160) Vgl. Sohm-Mitteis-Wenger a. a. O.

2. Aehnlich wie das römische Recht mit dem adstipulator eine Rechtsfigur geschaffen hatte, die mindestens nach ihrem Zweck, aber auch nach ihrer Anlage eine Reihe Aehnlichkeiten mit der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs aufweist, hat auch das alte deutsche Recht im Zufänger eine solche Einrichtung getroffen. Hier ist die Aehnlichkeit sogar noch größer, denn während der adstipulator des römischen Rechts Gläubiger nach außen hin war, also eine mehr treuhänderische, im Innenverhältnis gebundene Macht in Händen hatte, war der Zufänger kein „Gläubiger“ [161]). Der Zufänger ist ein Bürge auf der Aktivseite. Wie der dem Schuldner zur Seite stehende Bürge dem Gläubiger haftet, ohne ihm zu schulden, haftet der Schuldner dem auf der Aktivseite stehenden Zufänger ohne eine der Haftung zugrunde liegende Schuld. Der Zufänger hat damit ein Verfolgungsrecht, ohne Gläubiger zu sein. Damit sind die Unterschiede zur Zweiten Person gegeben. Der Zufänger hat im Gegensatz zur Zweiten Person des Reichsschuldbuchs nicht nur ein formales Recht, eine Befugnis, sondern ein durchaus materielles Recht [162]), ebenso wie auch der Bürge keine nur formale Pflicht übernommen hat. Aber wie die Zweite Person, hat auch der Zufänger grundsätzlich nur in fremdem Interesse tätig zu werden — ein Grundsatz, der bezüglich der Zweiten Person, wie wir gesehen haben, nicht voll ausgebildet ist —, wie sie beide auch nur zum Schutze fremder Interessen, bzw. damit fremde Interessen leichter wahrgenommen werden, berufen sind, es sei denn, sie sind mit dem Rechtsnachfolger von Todes wegen in den Anspruch gegen den Schuldner identisch.

Daraus ergibt sich, daß zwischen dem Zufänger des alten deutschen Rechts und der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs enge Beziehungen bestehen, wenn der Gesetzgeber bei Schaffung des Instituts der Zweiten Person an den Zufänger auch nicht gedacht hat.

c) Es bleibt nur noch nachzutragen, daß neben dem jetzt geltenden positiven Recht sich eine Reihe Rechtsfiguren eingebürgert hat, und zwar auf einem Gebiet, das offenbar die Entstehung „Zweiter Personen“ begünstigt, an der bei einer Schilderung der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs nicht vorübergegangen werden kann. Es sind dies im Gebiet des Reichsschuldenwesens die sog. verfügungsberechtigte Person und auf dem Gebiete des Bankwesens der nach dem nachgewiesenen Tode des Kontoinhabers ohne weiteres über das Konto zu verfügen Berechtigte.

161) Vgl. besonders Paul Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, Leipzig 1896 S. 406 ff., aber auch Schultze a. a. O. S. 7, 13, sowie Siebert, Treuhandverhältnis S. 46.

162) Vgl. Siebert a. a. O.

1. Gemäß § 18 des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137) wird einem bedürftigen, im Inland wohnenden deutschen Reichsangehörigen auf Antrag, unter bestimmten Voraussetzungen, eine sog. Vorzugsrente gewährt. Liegen dieser Vorzugsrente bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegte Auslosungsscheine zugrunde, so wird dem Rentengläubiger von der Reichsschuldenverwaltung empfohlen, eine Person zu benennen, die nach seinem Tode befugt sein soll, über die für ihn hinterlegten Auslosungsscheine namens der Erben die Gläubigerrechte auszuüben. Diese Person heißt „verfügungsberechtigte Person"; für sie gelten die gleichen Grundsätze wie für die Zweite Person des Reichsschuldbuchs [163]).

Während die Zweite Person ihre Rechtsgrundlage im § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes hat, fehlt es an einer positiven Grundlage für die verfügungsberechtigte Person, die ihre Existenz lediglich der Praxis der Reichsschuldenverwaltung verdankt. Dieser Unterschied in der Entstehung ist auch der einzige zwischen den beiden Einrichtungen. Aber er macht die ganze, von der Reichsschuldenverwaltung geschaffene Rechtsfigur nicht etwa problematisch, denn ihre Funktionen halten sich im wesentlichen im Rahmen der Vollmachtsvorschriften des BGB. Lediglich im Hinblick auf diejenigen, die bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuches Anklänge an das Recht des Testamentsvollstreckers finden und solche Anklänge folgerichtig auch bezüglich der verfügungsberechtigten Person sehen, ist zu sagen, daß diese ebensowenig wie die Zweite Person des Reichsschuldbuches dem Testamentsvollstrecker vergleichbar ist. Wäre die verfügungsberechtigte Person nämlich eine Art Testamentsvollstrecker, so würde sie deswegen dem positiven bürgerlichen Rechte widersprechen, weil die Benennung eines Testamentsvollstreckers einschließlich der den Umfang seiner Befugnisse regelnden Anordnungen ein Rechtsgeschäft von Todes wegen darstellt, also nicht auf einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beruhen kann. Ein Rechtsgeschäft unter Lebenden aber ist der Antrag an die Reichsschuldenverwaltung, der der Eintragung einer verfügungsberechtigten Person zugrunde liegt [164]).

Dieben [165]) hat nun die verfügungsberechtigte Person so zu konstruieren versucht, daß er ausführte, zwischen der Hauptverwaltung der Reichsschulden und dem Vorzugsrentengläubiger sei zugunsten der verfügungsberechtigten Person ein Vertrag im Sinne § 328 BGB. geschlossen worden. Für die Zweite Person des Reichsschuldbuches ist bereits oben S. 51 f. die Annahme eines Vertrages zugunsten

163) Vgl. Schultzenstein-Dieben, Vorzugsrente 1. Aufl. S. 92; Moll, Stichwort Zweite Person im Handw.-Buch der Rechtswissenschaften.
164) Vgl. Spiro, JW. 1929 S. 2317.
165) In JW. 1929 S. 1349 f.

Dritter abgelehnt worden. Die verfügungsberechtigte Person soll nun nach Dieben „in ihrer rechtlichen Konstruktion völlig verschieden von der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs sein". Dieben ist zuzugeben, daß zwischen beiden Rechtsfiguren ein erheblicher Unterschied im Entstehungsgrund besteht, indem die Zweite Person auf dem Gesetz, die verfügungsberechtigte Person dagegen nicht unmittelbar auf einem Gesetz beruht. Aber damit sind auch die Unterschiede aufgezählt, wie ja auch Dieben selbst sagt [166]), daß es bei der Schaffung der verfügungsberechtigten Person darauf ankam, eine Regelung zu finden, die praktisch zu einem möglichst gleichartigen Erfolge führte, wie er für Schuldbuchforderungen durch § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes erreicht war.

Spiro [167]) und schon vor ihm Neufeld [168]), der allerdings seine Ausführungen mehr mit Bezug auf die Zweite Person des Reichsschuldbuchs machte, die aber auch für die verfügungsberechtigte Person insoweit ihre Gültigkeit haben, sind Dieben entgegengetreten. Nach Neufeld kann zugunsten der verfügungsberechtigten Person ein Vertrag nicht geschlossen sein, weil der Inhalt des Rechts der verfügungsberechtigten Person, die Gläubigerrechte auszuüben, sich nicht aus einer Vereinbarung zwischen Reichsschuldenverwaltung und Schuldbuchgläubiger ergibt, wie dieses bei Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter sein müßte, sondern aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Schuldbuchgläubiger und der verfügungsberechtigten Person, wofern, mit dieser Frage hat sich Neufeld nicht beschäftigt, solche ausdrücklichen Rechtsbeziehungen bestehen. Fehlt es nämlich an solchen Beziehungen zwischen Schuldbuchgläubiger und verfügungsberechtigter Person, handelt also die verfügungsberechtigte Person kraft einer ihr — im Sinne Heldrichs — zugewendeten „isolierten" Rechtsmacht, so kann sich der Inhalt des Rechts der verfügungsberechtigten Person lediglich aus einem Gesetz ergeben. An diesem fehlt es. Aus den Beziehungen des Schuldbuchgläubigers zur Reichsschuldenverwaltung ergibt sich höchstens das Maximum dessen, was der verfügungsberechtigten Person an Machtfülle eingeräumt ist; konkrete Befugnisse der verfügungsberechtigten Person ergeben sich aus diesen Beziehungen nicht. Dabei ist sogar zugunsten der Ansicht von Dieben unterstellt, daß bei jedesmaliger Benennung einer verfügungsberechtigten Person und bei der Eintragung auf das Schuldbuchkonto deren abstrakte Befugnisse mit „vereinbart" sind. Zum anderen muß gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter

166) a. a. O.

167) a. a. O.

168) In JW. 1929 S. 566 f.

bezüglich der verfügungsberechtigten Person das gleiche vorgebracht werden, was auch zur Ablehnung der Annahme eines Vertrages zugunsten der Zweiten Person ausgeführt wurde.

Danach dürfte in der Tat, im Anschluß besonders an Neufeld, wenn auch mit zum Teil anderer Begründung, im Anschluß aber auch an Spiro festzustellen sein, daß zugunsten der verfügungsberechtigten Person ein Vertrag zwischen Reichsschuldenverwaltung und Schuldbuchgläubiger nicht geschlossen ist. Dagegen wird man festzustellen haben, daß die Benennung der verfügungsberechtigten Person seitens des Vorzugsrentengläubigers und gegenüber der Reichsschuldenverwaltung konstruktiv nichts anderes ist, als die Vornahme einer Bevollmächtigung gemäß § 167 BGB., wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß der Gesetzgeber durch die Einrichtung der Zweiten Person in positiver Weise hat erkennen lassen, daß er mindestens für das Gebiet der Reichsschuldenverwaltung der Bestellung von verfügungsberechtigten Personen, die ausschließlich für die Erben handeln sollen, zustimmt.

2. Wie die Zweite Person und auch die verfügungsberechtigte Person geschaffen wurden, um die regelmäßig beim Tode eines Schuldbuch- bzw. Vorzugsrentengläubigers auftretenden Legitimationsschwierigkeiten zu vermeiden, so verdankt auch eine andere, gleichfalls erst in den letzten Jahrzehnten zur Entwicklung gebrachte Rechtseinrichtung diesen Schwierigkeiten ihre Entstehung.

Es handelt sich um den von einem Bankkunden der Bank bezeichneten Bevollmächtigten, der auch gelegentlich als Ermächtigter bezeichnet wird und der das Recht haben soll, entweder das Depot des Bankgläubigers nach dessen Tode abzuheben oder über ein laufendes oder anderes Konto des Bankkunden zu diesem Zeitpunkt zu verfügen [169]). Die Zulässigkeit dieser Vollmachten und Ermächtigungen ist bestritten [170]), wenn nicht gerade, wie in dem im Bankarchiv 13. Jahrg. S. 13 abgedruckten Formular, ein Vertrag zwischen Bank und Bankkunden zugunsten eines Dritten niedergelegt ist. In zahllosen Fällen wird aber seitens der Beteiligten auf den Abschluß eines Vertrages zugunsten Dritter verzichtet und statt dessen die Bevollmächtigung durch den Kunden, sei es nun der Bank, nach dem Tode des Kunden Zahlungen an einen Dritten zu leisten, sei es des Dritten, bei einer Bank liegende Gelder zu erheben, vorgezogen.

---

169) Der Bankkunde pflegt solche Erklärungen in Formularen abzugeben, die ihm die Banken zur Verfügung stellen. Beispiele für solche Formulare sind enthalten in BA. 13. Jahrg. S. 13, Eule S. 14/15.

170) Vgl. Heldrich a. a. O. S. 343; RGZ. 88 S. 137 ff. RGK. Anm. 3 zu § 328; Enneccerus-Nipperdey § 173 Note 3; Th. Wolff in BA. 21. Jahrg. S. 194 ff.

Diese beiden Wege begegnen, soweit die Bevollmächtigung nur für den Todesfall Wirksamkeit haben soll, dem in der Literatur wiederholt vorgebrachten Bedenken [171]). Die herrschende Lehre läßt sie aber zu, worauf schon S. 33 f. Noten 79 und 81 hingewiesen worden ist. Der Streit kann hier auf sich beruhen, da im Augenblick nur ein Vergleich der Funktionen stattfinden soll. Dabei muß nun gesagt werden, daß beide Institute den gleichen Zwecken dienen und die gleichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu ihrer Verfügung haben, wie dies auch allgemein von dem mandatum post mortem ausgesagt werden kann. Der gegenüber der Bank nach dem Tode des Bankkunden bevollmächtigte Dritte ist also praktisch eine Zweite Person [172]), wie sie die Zweite Person des Reichsschuldbuchs ist. Sie unterscheiden sich aber wieder in gleicher Weise, wie sich rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter und Zweite Person scheiden, also beispielsweise durch die Art ihrer Ernennung und durch den Umstand, daß eine Vollmacht als unwiderrufliche erteilt werden kann.

171) Vgl. z. B. Heldrich a. a. O. S. 342.

172) Ueber einen Versuch, die Vorschriften des § 181 BGB. auch für einen der Bank gegenüber Bevollmächtigten auszuschließen, wodurch die Parallele zur Zweiten Person noch deutlicher wird, vgl. Diesel in BA. 34. Jahrg. S. 34 f.

## Dritter Abschnitt. Schlußteil.

# Die Ergebnisse der Untersuchung.

### Kapitel 1.

### Die Einordnung der Zweiten Person in das System des bürgerlichen Rechts.

Im Laufe der Untersuchungen konnte festgestellt werden, daß weder zugunsten der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs ein Vertrag zwischen Reichsschuldenverwaltung und Schuldbuchgläubiger geschlossen ist, noch daß irgendwelche der Erwähnung werten Anklänge an das Amt des Testamentsvollstreckers bei der Zweiten Person vorhanden sind. Dagegen konnte dargelegt werden, daß die für den rechtsgeschäftlich für die Zeit nach dem Tode Bevollmächtigten typischen Eigenschaften im wesentlichen auch bei der Zweiten Person anzutreffen sind. Beide beruhen auf einem privaten Rechtsgeschäft, sie erwerben beide eine ihnen ohne dieses Rechtsgeschäft verschlossene Rechtsmacht, die sie befähigt, im Namen Dritter tätig zu werden, ohne damit dem Dritten — d. h. dem Erben — das Recht zu eigner Verfügung zu nehmen. Beiden kann die ihnen erteilte Vertretungsmacht — und zwar vor allem von dem Erben — entzogen werden. Beider Rechtsmacht ist aktiv nicht vererblich und abstrakter Natur. Schließlich können auch mehrere solidarisch die Vertretungsmacht übertragen erhalten, sowohl die Zweite Person des Reichsschuldbuchs, wie der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte, und beiden kann seitens der Erben dann ihre Rechtsmacht nicht entzogen werden, wenn eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist.

Was die Zweite Person dagegen von dem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterscheidet, ist mit der alleinigen Ausnahme der Unanwendbarkeit des § 181 BGB. nicht von besonderer praktischer und theoretischer Bedeutung. Wenn es deshalb auch nicht gestattet sein kann, die Zweite Person des Reichsschuldbuchs nach allen Richtungen hin wie einen Bevollmächtigten von Todes wegen zu behandeln, so ist es doch durchaus angebracht, sie als einen besonderen Fall der auf den Todesfall gestellten Vollmacht zu bezeichnen, denn mit dem mandatum post mortem hat die Zweite Person die größte Aehnlichkeit. Daraus folgt, daß nicht jede für das Vollmachtsrecht des BGB. geltende Bestimmung lediglich deshalb, weil sie für das mandatum

post mortem Anwendung findet, auch auf das Recht der Zweiten Person angewendet werden muß, sondern daß dies nur insoweit in Betracht kommt, als nicht die besondere Eigenart der Zweiten Person der Uebernahme dieser Bestimmungen entgegensteht.

Die Zweite Person des Reichsschuldbuchs ist also ein mandatum post mortem sui generis [1]), wie ja auch mit ihrer Einführung nur der Zweck verfolgt wurde, den für den Schuldbuchgläubiger beschwerlichen Weg der Erteilung eines ausdrücklichen mandatum post mortem vermeidbar zu machen [2]). Von hier aus sind also aufkommende Streitfragen zu behandeln. Grundsätzlich sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Vollmacht anzuwenden, jedoch nicht sklavisch. Insbesondere wird in allen Beziehungen, in denen die Anwendung von Vollmachtvorschriften die Handlichkeit der Einrichtung beengt, auch von diesen Vorschriften abgewichen werden können, sofern sich diese Abweichungen im Rahmen des allgemeinen bürgerlichen Rechts halten.

Nachdem dies festgestellt ist, haben wir auch einen Boden gefunden, von dem aus die oben S. 21 f. zu Note 21 wiedergegebene Entscheidung der Hauptverwaltung der Reichsschulden vom 13. März 1911 als unrichtig nachgewiesen werden kann. Der in der dort zitierten Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Gedanke widerspricht ohne Not der für das Vollmachtsrecht gewonnenen Erkenntnis, daß eine Vollmacht auch als Spezialvollmacht erteilt werden kann. Als solche kann sie materiell beschränkt werden. So ist es denkbar, eine Vollmacht zur Verfügung über ein Bankkonto in Höhe von beliebig geringen Beträgen zu erteilen, obwohl dieses Bankkonto ein möglicherweise hohes Guthaben für den Machtgeber aufweist. Dieses ist bei der Zweiten Person des Reichsschuldbuches nach der Praxis der Hauptverwaltung der Reichsschulden nicht möglich. Die vorstehend angezogene Entscheidung wäre, da sie dem Vollmachtsrecht widerspricht, nur zu billigen, wenn die Anwendung von Vollmachtsvorschriften die Handlichkeit der Einrichtung der Zweiten Person beengt, wie dies oben ausgeführt ist. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein, eher vom Gegenteil, sodaß die Haltung der Reichsschuldenverwaltung in diesem Fall nicht zu billigen ist.

Auf der anderen Seite wird man, ausgehend von den Vollmachtsvorschriften des BGB. und von der Praxis des Vollmachtsrechts, die Richtigkeit der von der Reichsschuldenverwaltung in anderen Fragen geübten Praxis bestätigt finden. So wird man nicht beanstanden

1) Weisbart in JW. 1927 S. 2891 (Bespr. von Schultzensteins Reichsschuldbuch) spricht der Zweiten Person — allerdings ohne Begründung — eine „Vollmacht auf öffentlich-rechtlichem Gebiet" zu.

2) Siehe S. 10 ff.

können, daß die Reichsschuldenverwaltung die Eintragung juristischer Personen zu Zweiten Personen zuläßt, da juristischen Personen auch eine Vollmacht erteilt werden kann. Weiter wird man die Unzulässigkeit der Eintragung von Zweiten Personen, die in ihrer Individualität zweifelhaft sind, gerade aus dem Vollmachtsrecht zu folgern haben, denn auch hier ist es nicht möglich, wirksam einen Bevollmächtigten in der Weise zu bestellen, daß dieser individuell nicht feststellbar ist.

Ferner muß man gerade aus dem Vollmachtsrecht folgern, daß der Widerruf einer Zweiten Person bei einer Mehrheit von Erben von allen Erben gemeinsam erklärt werden muß, da dies im entsprechenden Fall auch für den Widerruf eines Bevollmächtigten gilt [3]).

Zusammenfassend ist also zu wiederholen, daß die Bestimmungen über Vollmacht im BGB. erläuternd und ergänzend für die Zweite Person des Reichsschuldbuchs hinzugenommen werden können, es sei denn, daß wichtige praktische Gesichtspunkte im Einzelfall dagegen sprechen.

## Kapitel 2. Der Ausbau der Zweiten Person.

Was den künftigen Ausbau der Einrichtung der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs angeht, so ist hier sowohl Platz für eine gesetzgeberische Tätigkeit, wie für die Praxis der Hauptverwaltung der Reichsschulden. Der Gesetzgeber wird einem in den Kreisen der Reichsschuldenverwaltung sehr empfundenen Bedürfnis entsprechen, wenn er den Schuldbuchgläubigern die Benennung einer Zweiten Person obligatorisch macht [4]). Denn es ist angesichts der Riesenzahl von Konten, auf denen großenteils nur kleine und kleinste Beträge zugunsten der Schuldbuchgläubiger verzeichnet stehen, mit einem nicht zu rechtfertigenden Kosten- und Arbeitsaufwand — nicht nur für die Schuldenverwaltung — verbunden, wenn jedesmal beim Tode eines Schuldbuchgläubigers teilweise außerordentlich um-

3) Wer allerdings den Widerruf eines Bevollmächtigten durch jeden einzelnen Erben unter vielen für möglich hält, wird das gleiche auch bezüglich der Zweiten Person anzunehmen haben. Vgl. dazu Schultzenstein-Dieben, Vorzugsrente 2. Aufl. S. 125, wonach schon ein dem Antrag der Zweiten Person widersprechender Antrag auch nur eines von beliebig vielen Miterben zur Löschung der Zweiten Person führen soll. Warum die Zweite Person in diesem Fall zur Löschung kommen muß, ist nicht ersichtlich. Offenbar spielen hier Erwägungen aus dem Preuß. Schuldbuchrecht — § 5a Abs. 2 — mit, die bei dem abweichenden Wortlaut des Reichsschuldbuchgesetzes von dem Preuß. Gesetz schwerlich herangezogen werden können. Ein rechtspolitischer Grund liegt dazu m. E. nicht vor.

4) Vgl. Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 35 f.

fassende Forschungen und Prüfungen der Erben-Legitimation angestellt werden müssen. Dagegen wird der Gesetzgeber bei der Neuschaffung von Zweiten Personen auch für andere Rechtsgebiete nur mit äußerster Zurückhaltung und Behutsamkeit vorgehen können. Denn es ist nicht zu verkennen, daß die Zweite Person im wesentlichen mindestens praktisch erbrechtliche Funktionen zu erfüllen hat. Wenn die Formvorschriften des BGB. über letztwillige Verfügungen also nicht ausgehöhlt werden sollen, so wird das Institut der Zweiten Person auf das Gebiet des Reichsschuldenwesens beschränkt bleiben und nur noch eine neue gesetzliche Anerkennung mit der Bestätigung der verfügungsberechtigten Person finden [5]).

Einer gesetzlichen Begründung der Zweiten Person für den Bankverkehr kann also nicht das Wort geredet werden, zumal ein unmittelbares Bedürfnis nicht mehr besteht, nachdem die Praxis der Banken zur Bildung sog. Gemeinschaftskonten nach Art des englischen Schuldbuchrechts geführt, die Praxis der Gerichte den Vertrag zugunsten Dritter im Bankverkehr und das mandatum post mortem ausgebildet hat. Ein etwa noch vorhandenes Bedürfnis der erleichterten Regelung der Konten verstorbener Bankkunden würde jedenfalls nicht die Einführung „eines Bevollmächtigten zu Lasten Dritter" in das allgemeine Recht rechtfertigen.

Außerdem wird es zu begrüßen sein, wenn bei einer künftigen Neufassung des Schuldbuchgesetzes statt der mißverständlichen und farblosen Bezeichnung „Zweite Person" der klarere und prägnantere Ausdruck Vertrauensperson oder ein diesem ähnlicher gewählt wird [6]).

Aufgabe der Hauptverwaltung der Reichsschulden wird es daneben bleiben, für ihr Gebiet die Handlichkeit der Zweiten Person nicht durch unnötige formalistische Behandlung zu beschränken. Deshalb wird es sich beispielsweise empfehlen, die Frage der Benennung einer Zweiten Person für bereits bestehende Konten Minderjähriger seitens gesetzlicher Vertreter anders als bisher zu behandeln [7]). Der bisher von der Reichsschuldenverwaltung vertretene Standpunkt ist nicht zu billigen, wie S. 19 f. Note 26 ausgeführt ist. Denn wenn der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Schuldbuchgläubigers bei Anlegung eines Kontos zur Benennung einer Zweiten Person be-

5) Hier anscheinend abweichend Schultzenstein, Besprechung von Richters Aktienbuch in Reichsverwaltungsblatt 1934 S. 191 f.

6) Das holl. Schuldbuchges. — Art. 15 — vermeidet eine technische Bezeichnung der nach dem Vorbild der Zweiten Person des Reichsschuldbuchs eingetragenen Person; es spricht nur davon, daß der eingetragene Gläubiger „een of meer personen aanwijzen kan".

7) Vgl. Schultzenstein, Reichsschuldbuch S. 36.

fugt sein soll, so ist, wie dort ausgeführt ist, kein vernünftiger Grund einzusehen, die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters bei bestehenden Konten Minderjähriger und die Antragsbefugnis Minderjähriger mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter anders zu behandeln. Der Standpunkt der Hauptverwaltung der Reichsschulden läßt sich nicht etwa durch einen Hinweis darauf halten, um diesen möglichen Einwand abzuschneiden, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen nach § 1643 BGB. zur Bewilligung einer Hypothek auf dem seinem Kinde gehörigen Grundstück der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, während diese Notwendigkeit bei Bewilligung einer Restkaufgeldhypothek durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nicht besteht. Denn die verschiedene Behandlung der beiden Bewilligungserklärungen des gesetzlichen Vertreters durch den Gesetzgeber rechtfertigt sich damit, daß der Mündel bei Bewilligung einer Restkaufgeldhypothek praktisch ein mit dieser Hypothek belastetes Grundstück erst erwirbt [8]).

Mit der Benennung einer Zweiten Person durch den Vater als gesetzlichen Vertreter des Mündels wird aber nicht, wenn sie bei Anlegung des Kontos geschieht, dem Mündel ein belastetes Konto zugewendet, bzw. wenn sie bei einem bereits bestehenden Konto geschieht, etwa ein bisher unbelastetes Konto zu einem belasteten gemacht. Aus dem Familienrecht des BGB. läßt sich also zur Stützung des Standpunktes der Reichsschuldenverwaltung nichts herleiten, wie auch §§ 7 und 9 des Reichsschuldbuchgesetzes dem hier vertretenen Standpunkt nur bei denkbar enger Anlehnung an den Wortlaut entgegenstehen, denn es darf nicht verkannt werden, daß der Antrag, den ein gesetzlicher Vertreter stellt, als von dem durch den gesetzlichen Vertreter Vertretenen herrührend betrachtet wird. Eine Aenderung der Haltung der Hauptverwaltung der Reichsschulden in dieser Frage kann also nur begrüßt werden, womit den Erben vieler Schuldbuchgläubiger, nicht zuletzt auch der Reichsschuldenverwaltung selbst und dem Institut der Zweiten Person ein großer Dienst geleistet würde.

Begrüßt werden könnte auch, wenn die Reichsschuldenverwaltung dazu überginge, solche Anträge des Schuldbuchgläubigers zuzulassen, in denen der Zweiten Person das Verfügungsrecht nur über bestimmte Posten oder Teile des Kontos eröffnet würde [9]).

8) Vgl. Kipp-Wolff, Familienrecht § 80 Note 18. Kipp teilt die im Text vertretene Auffassung nicht. Der Text schließt sich Martin Wolff a. a. O. § 53 Note 8 an.

9) Vgl. S. 60.

# Verzeichnis
## der benutzten Bücher und Zeitschriften.


Archiv für bürgerliches Recht.
— für öffentliches Recht.
— für die civilistische Praxis.
Binder, Julius: Grundriß des Erbrechts. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, 2. Aufl.
— Die Rechtsstellung des Erben nach dem DBGB. Bd. I bis III 1901/05.
Boehmer, Gustav: Erbfolge und Erbenhaftung, Halle 1927.
— Der Uebergang des Pflichtlebens des Erblassers auf die Erben in Bd. 3 der Festgabe: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Berlin und Leipzig 1929 S. 216 ff.
Brettner: Der Testamentsvollstrecker nach neuem Deutschen Recht in Archiv für bürgerliches Recht Bd. 17 S. 213 ff.
Cosack, Konrad: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Jena 1913 Bd. II.
Curti, Arthur: Englands Privat- und Handelsrecht Bd. 2.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1912 Bd. V.
Dernburg, Heinrich: Deutsches Erbrecht, Halle 1905.
Dieben, Wilhelm: In JW. 1929 S. 165 f. und S. 1349 f.
— Siehe Schultzenstein-Dieben.
Diesel, Wolfgang: Ueber den Umfang der Bankvollmacht im Bankarchiv, 34. Jahrg. Nr. 2 S. 34 f.
Ebbecke: Verfügungen von Todes wegen im Recht, 1916 S. 233 ff.
Eccius: Zur Lehre von der Vollmacht nach BGB. in Gruch. Beitr. Bd. 47 S. 209 ff.
Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht, 1903 Bd. I.
Endemann, Friedrich: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. bis 9. Aufl. 1919/20 Bd. III.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I Allgemeiner Teil, 13. Bearb., Marburg 1931.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
— der Reichsschuldenverwaltung in Schuldbuchsachen (nicht veröffentlicht).
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, I. Lesung, Berlin-Leipzig 1888.
Eule, Erich: Die über den Tod des Machtgebers erteilte Vollmacht, Breslau 1933.
Feder: Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach dem BGB., Berlin 1902.
Freund: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen, Berlin 1907.
Frommhold: Kommentar zum Erbrecht des BGB., Berlin 1899.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Predari und Schlegelberger.
Handwörterbuch der Finanzwissenschaften, 1927.
— der Rechtswissenschaften, 1927.
— der Staatswissenschaften, 1926.

Hartmann: Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag, Bd. I S. 1 ff.
Hein, Wolfgang: Duldung der Zwangsvollstreckung, Breslau 1911.
Heldrich, Karl: Die Geltung der Vollmacht nach dem Tode des Vollmachtgebers in Iherings Jahrbüchern Bd. 79 S. 315 ff.
Hellwig, Konrad: Anspruch und Klagrecht 1924 (1900).
— Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.
Hupka, Josef: Die Vollmacht, eine zivilistische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des deutschen BGB., Leipzig 1900.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow und Viktor Ring (abgek. Johow).
Jaeger, Ernst: Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs, 1898.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 2. Auflage 1928 und 3. Auflage 1931.
Jèze, Gaston: Artikel „Die Technik des öffentlichen Kredits" im Handbuch der Finanzwissenschaft 1927.
Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein.
Kelsen, Hans: Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft im Archiv für öffentliches Recht Bd. 31.
Kipp, Theodor: Lehrbuch des Erbrechts bei Enneccerus-Kipp-Wolff, Marburg 1928.
— und Wolff, Martin: Lehrbuch des Familienrechts bei Enneccerus-Kipp-Wolff, 5. Bearbeitung Marburg 1925.
Kisch, Wilhelm: Das Reichsgericht und der Parteibeigriff, Bd. 6 der Festg. „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben" S. 15 ff
— Grundriß des Deutschen Konkursrechts, 6. und 7. Auflage 1929.
Kohler, Josef: Der Verwaltungstestamentsvollstrecker in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 1908 S. 69 ff.
— Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1 Berlin 1906.
Kormann, Karl: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte 1910 (Manualdruck 1925).
Kromer, Karl: In Bankarchiv 20. Jahrg. S. 354 ff.
Langheineken, Paul: Anspruch und Einrede, Leipzig 1903.
Leeuw, P. J. de: De Grotboekwetgeving, 1914.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, gegründet von Düringer, Jaeger und Koenige, herausgegeben von Klimmer.
Lenel, Otto: Stellvertretung und Vollmacht in Iherings Jahrbüchern Bd. 36 S. 1 ff.
Lent, Friedrich: Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß Bd. I, Leipzig 1912.
Leonhard, Franz: Kommentar zum Erbrecht, 2. Aufl. 1912 (1. Aufl. von Frommhold).
Löning: Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen der Beamten, 1879.
Ludewig, W.: Ermächtigung nach bürgerlichem Recht, 1922.
Manigk: Artikel Rechtshandlungen, enth. in Bd. 4 des Handwörterbuchs der Rechtswissenschaften 1927.
Moll, Ewald: Artikel „Die Zweite Person", enth. im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften 1927.
Motive zu dem Entwurf eines BGB., Bd. I, II, V, Berlin-Leipzig 1888.

Mücke: Kommentar zu den Gesetzen betr. das Preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch, Berlin 1902.
Neufeld: Die Verfügung über das Auslosungsrecht während des Bezuges einer Vorzugsrente, in JW. 1929 S. 566 ff.
Oertmann, Paul: Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr, Bank-Archiv 13. Jahrg. S. 5 ff.
— Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB., 3. Aufl. des Komm. von Karl Gareis, Berlin 1927.
— Das Recht der Schuldverhältnisse, Kommentar 5. Aufl.
Planck: Kommentar zum BGB. 1. Bd., herausgegeben von Strohal u. a., 4. Aufl., Berlin 1913, 5. Bd.; Erbrecht, herausgegeben von Flad, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1930.
Puntschart, Paul: Schuldvertrag und Treugelöbnis, Leipzig 1896.
Das Recht, jur. Zentralblatt für Praktiker, begründet von Soergel.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 6. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.
Richter, Bodo: Das Aktienbuch, Berlin, Heymann 1934.
Rosenberg, Leo: Stellvertretung im Prozeß, Berlin 1908.
Roswall, Anders: Berättelse över en till Danmark, Tyskland och Holland pa uppdrag av fullmäktige i riksgäldskontoret företagen resa för studium af staatskulds- och riksdaksförvaltningarna Stockholm 1917 (zitiert; Roswall, Bericht).
Schanz, G. von: Artikel „Das Staatsschuldbuch", enth. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1926.
Schmidt, Rudolf: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Stuttgart 1927.
Schreuer, Hans: Deutsches Privatrecht, Stuttgart 1920.
Schultze, A.: Treuhänder im geltenden deutschen Recht, Jherings Jahrbücher Bd. 43 S. 1 ff.
Schultzenstein, S.: Anleiherecht, Berlin 1929.
— Das Reichsschuldbuch, Berlin 1927.
— Besprechung von Richter, Das Aktenbuch, im Reichsverwaltungsblatt 1934 S. 191 f.
— und Dieben, Wilhelm: Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925, Berlin 1927 (1. Aufl.), do. 2. Aufl., Berlin 1935.
J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Siber, Heinrich: Grundriß des Erbrechts, 1928.
— Die Prozeßführung des Vermögensverwalters, Festg. für Wach, S. 1 ff.
— Römisches Recht, 2. Teil; Römisches Privatrecht, 1928.
— Verwaltungsrecht am fremden Vermögen im BGB., Jher. Jahrb. Bd. 67 S. 81 ff.
Siebert, Wolfgang: Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis, Marburg 1933.
— In JW. 1933 S. 2242 ff.
Soergel: Kommentar zum BGB., 3. Aufl. Berlin-Stuttgart 1926.
Sohm-Mitteis-Wenger: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, 17. Aufl. 1928.
Spiro, Erwin: In JW. 1929 S. 2317 f.

Spreckelsen, Hans von: Der Begriff des privatrechtlichen Amtes unter besonderer Berücksichtigung der Testamentsvollstreckung, Marburger Dissertation, Breslau 1927.
Staudinger, von: Kommentar zum BGB., Bd. 1 allg. Teil, erläutert von Loewenfeld und Riezler; Bd. 5 Erbrecht, erläutert von Herzfelder, 9. Aufl. 1925.
Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO., 14. Aufl.
Stein-Juncker: Grundriß des Zivilprozesses, 2. Aufl.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses in der Session 1910.
— über die Verhandlungen des Reichstags, 261. und 275. Bd.
Strohal, Emil: Das deutsche Erbrecht, Teil I und II, 3. Aufl. 1903/04.
Sydow-Busch-Krieg: Konkursordnung, 15. Aufl., Berlin 1929.
Tuhr, Andreas von: Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd. 1910, 2. Bd., 1. Hälfte 1914, 2. Hälfte 1918.
— Die unwiderrufliche Vollmacht, abgedruckt in der Straßburger Festg. für Laband 1908 S. 43 ff.
Weisbart: In JW. 1927 S. 2891 (Besprechung von Schultzenstein, Das Reichsschuldbuch).
Weißler: Das Nachlaßverfahren, 2. Aufl. 1920.
Wolff, Martin: Siehe Kipp-Wolff.
Wolff, Th.: Der Vertrag zugunsten eines Dritten im Bankverkehr, im Bankarchiv 21. Jahrg. S. 194 ff.

# Lebenslauf.

Ich bin am 27. Februar 1906 als Sohn eines Kaufmanns in Hameln a. d. Weser geboren und verbrachte meine Jugend nach dem früh erfolgten Tode meines Vaters zunächst in Nordhausen (Harz), sodann in Berlin. Hier besuchte ich das Friedrichsgymnasium, das ich Ostern 1922 mit der Obersekundareife verließ. Ich war anschließend drei Jahre in einem Bankgeschäft, darauf in einem Importgeschäft tätig und bereitete mich neben dem Berufe auf das Abiturientenexamen vor, das ich September 1927 bestand.

Ich studierte zunächst in Berlin, später in Halle a. d. S. Rechtswissenschaft und bestand im Sommer 1931 die erste juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Naumburg a. d. S.

Am 7. Oktober 1931 begann meine Ausbildungszeit als Gerichtsreferendar. Ich verblieb bis zum 17. August 1933 im Staatsdienst, den ich mit Rücksicht auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verlassen mußte.

Anschließend war ich als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in einem Anwaltsbüro tätig. Seit März 1934 bin ich Syndikus in einem Berliner Unternehmen.

Zu meinen Lehrern kann ich in erster Linie die Herren Professoren Rud. Schmidt, G. Boehmer, Martin Wolff, James Goldschmidt und Wilhelm Kahl zählen.

Ich habe für viele freundliche Hinweise und Ratschläge bei Abfassung der vorliegenden Arbeit den Herren Prof. Dr. Schmidt in Halle a. d. S. und Staatsfinanzrat Dr. S. Schultzenstein in Berlin herzlich zu danken. Dankbar bin ich ferner dem Bibliothekar der Reichsschuldenverwaltung, Herrn Obersteuerinspektor Kuske, der mir bei der Ermittlung des Quellenmaterials mit ungewöhnlicher Bereitwilligkeit behilflich war.